

Schweizerisches Bundesblatt.

54. Jahrgang. I.

Nr. 10.

5. März 1902.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung

über

seine Geschäftsführung

im Jahre 1901.

B. Justiz- und Polizeidepartement.

A. Gesetzgebung und Rechtspflege.

I. Bundesgesetzgebung.

1. Schweizerisches Civilgesetzbuch. Nachdem die Vorentwürfe zum Personen- und Familienrecht, Erbrecht und Sachenrecht in definitiver Gestaltung vorlagen (vgl. Geschäftsbericht pro 1900, A., I., Nr. 1), ernannte das Departement im Mai eine größere Kommission, in welcher nicht nur in Theorie und Praxis erfahrene Juristen aus allen Landesteilen, sondern auch Vertreter der landwirtschaftlichen, kommerziellen, industriellen und socialpolitischen Interessengruppen Platz gefunden haben.

Die Namen der Kommissionsmitglieder sind:

Bertoni, Kantonsrichter, Lugano; Boos-Jegher, Sekretär des schweizerischen Gewerbevereins, Bern; Brosi, Nationalrat, Fürsprecher, Solothurn; Bühlmann, Nationalrat, Fürsprecher, Großhöchstetten; Prof. Dr. Chr. Burkhardt, Basel;

Nationalrat Dr. Fehr, Appellationsgerichtspräsident, Frauenfeld; Prof. Dr. de Félice, Lausanne; Nationalrat Alfred Frey, Zürich; Nationalrat Dr. Gobat, Regierungsrat, Bern; Nationalrat Gottofrey, Obergerichtspräsident, Freiburg; Ständerat Dr. Hoffmann, Advokat, St. Gallen; Nationalrat Köchlin, Basel; Oberrichter Otto Lang, Zürich; Dr. E. Laur, Sekretär des schweizerischen Bauernverbandes, Brugg; Bundesrichter Dr. Lienhardt, Lausanne; Nationalrat Loretan, Advokat, Leuk; Prof. Dr. Martin, Genf; Prof. Dr. Meili, Zürich; Prof. Dr. Mentha, Neuenburg; Nationalrat Dr. v. Planta, Advokat, Reichenau; Prof. Reichel, Bern; Prof. Dr. Rossel, Nationalrat, Bern; Bundesrichter Dr. Rott, Lausanne; Nationalrat Scherrer-Fülleemann, Advokat, St. Gallen; Nationalrat Dr. Schmid, Advokat, Altdorf; Prof. Dr. Schneider, Zürich; Dr. Leo Weber, Bern; Bundesgerichtspräsident Dr. Winkler, Lausanne; Ständerat A. Wirz, Kantonsgerichtspräsident, Sachseln.

Für die einzelnen Teile wurden der großen Kommission noch Spezialexperten beigegeben.

Für das Personen- und Familienrecht: Prof. Dr. Gmür, Bern; Prof. Dr. Wieland, Basel; Direktor Dr. Glaser, Münsingen.

Für das Erbrecht: Notar Gampert, Genf; Oberrichter Honegger, Zürich; Sigrüst-Schmidt, Präsident des luzernischen Bauernvereins, Meggen.

Für das Sachenrecht: Kantonalbankdirektor Duttweiler, Zürich; Paschoud, Direktor des Crédit foncier vaudois, Lausanne; Grundbuchführer Dr. Sigmund, Basel.

Als Sekretäre (Bureau) wurden zugleich mit beratender Stimme bezeichnet: Prof. Dr. W. Burkhardt, Lausanne; Prof. Dr. Hitzig, Zürich; Prof. Dr. Oser, Freiburg; Fürsprecher Zeerleder, Bern.

Zugleich wurde eine Spezialkommission für die Revision des Obligationenrechtes und Prüfung der Vorschriften über internationales Privatrecht, sowie der Übergangsbestimmungen ernannt. Deren Mitglieder sind: Prof. Dr. Martin, Genf; Prof. Dr. Meili, Zürich; Prof. Dr. Oser, Freiburg; Prof. A. Reichel, Bern; Bundesrichter Dr. Rott, Lausanne; Prof. Dr. Rossel, Bern; Prof. Dr. Schneider, Zürich; Bundesrichter Dr. Hans Weber, Lausanne.

Das Bureau der großen Kommission hielt im Laufe des Sommers unter Leitung des Herrn Prof. Dr. Huber eine Vor-

bereitungsitzung ab, welche insbesondere der Sichtung des in zahlreichen auf den Vorentwurf bezüglichen Eingaben an das Justizdepartement gelangten Materials gewidmet war (vgl. Zusammenstellung der Anträge und Anregungen zum Vorentwurf des schweizerischen Civilgesetzbuches vom 15. November 1900).

Im Laufe des Sommers arbeitete Herr Prof. Dr. Huber das erste Heft seiner Erläuterungen zum Vorentwurf des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, enthaltend die Einleitung und das Personen- und Familienrecht (Bern, Buchdruckerei Bächler & Cie.) aus. Das das Erbrecht umfassende zweite Heft konnte wenigstens in der deutschen Ausgabe noch Ende des Jahres an die Kommissionsmitglieder zur Versendung gelangen.

Die große Kommission hielt ihre erste Sitzung vom 7. bis 30. Oktober in Luzern ab. Beraten wurde das ganze Personen- und Familienrecht, mit Ausnahme des Vormundschaftswesens und einzelner mit dem Erbrecht in engerem Zusammenhang stehender Partien (Gemeinderschaften, Heimstätten, Familienvermögen).

Das Departement hofft, daß es möglich sein wird, in zwei für das Jahr 1902 in Aussicht genommenen Sitzungen der Kommission, eventuell noch mit einer Sitzung im Frühjahr 1903, den ganzen Vorentwurf (bis auf die Umarbeitung des Obligationenrechtes, das internationale Privatrecht und die Übergangsbestimmungen) fertig beraten lassen zu können.

Im März 1901 wurde im Nationalrat von Herrn Nationalrat Schmid (Uri) und 76 Mitunterzeichnern die Motion gestellt:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen, ob es sich angesichts der günstigen Aufnahme, welche der Vorentwurf eines schweizerischen Civilrechts gefunden hat, nicht empfehlen würde, die Arbeiten für Vereinheitlichung des Rechtes mit vorzugsweiser und ganz besonderer Rücksichtnahme auf das Civilrecht fortzusetzen.“

Diese Motion wurde am 4. Juni, nachdem die Motionäre von den Verfügungen des Departementes vom Mai Kenntnis genommen hatten, „in Ansehung der neusten Verfügungen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, die den Wünschen der Motionäre in weitgehendem Maße Rechnung tragen“, von den Unterzeichnern als erledigt zurückgegeben.

2. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Im Laufe des Sommers langte der zweite Teil des von Herrn Prof. Dr. Stooß erstatteten, als Manuskript gedruckten Berichtes über den Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetz nach den Be-

schlüssen der Expertenkommission ein. Er behandelt den speciellen Teil des Strafgesetzentwurfes.

Am 18. Juni reichte Herr Nationalrat Prof. Dr. Zürcher beim Departement eine Denkschrift über die Durchführung der Strafrechtseinheit ein.

Das Departement ernannte am 12. Juli eine kleine Kommission bestehend aus den Herren Prof. Dr. Zürcher, Nationalrat in Zürich; Kronauer, Bundesanwalt in Bern; Prof. Dr. Mittermaier in Bern; Schaffroth, Gefängnisinspektor in Bern; Prof. Dr. Gautier in Genf; Nationalrat Jeanhry in Neuenburg, welcher in Verbindung mit dem Redaktor, Herrn Prof. Dr. Stooß, die Fortführung der Vorarbeiten, insbesondere auch neben der Revision und Ausgleichung der Texte, die Ausarbeitung der noch fehlenden Übergangsbestimmungen übertragen wurde.

3. Die Revision des Tarifes vom 1. Mai 1891 zum Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Konkurs wurde durch Bundesratsbeschluß vom 12. März 1901 zum Abschluß gebracht. Zwar wurde eine vollständige Revision des Tarifes abgelehnt, dagegen haben die Art. 4, 7 und 50 desselben eine eingehende Änderung erfahren, wobei wir uns hauptsächlich an die vom Bundesgerichte gemachten Vorschläge anlehnten.

4. Auf die an das Departement gerichtete, von diesem dem Bundesrate vorgelegte Anfrage einer von den Kantonen Thurgau, Zürich, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh. und St. Gallen beschickten interkantonalen Konferenz, ob die Errichtung eines interkantonalen Fachgerichtes für Streitigkeiten auf dem Gebiete der Stickereiindustrie auf dem Konkordatswege verfassungsmäßig zulässig sei, beschloß der Bundesrat, daß zur Zeit eine einläßliche Antwort nicht zu erteilen sei. Er ging hierbei von der Ansicht aus, daß erst bei Vorliegen eines Konkordatsentwurfes dem Bundesrate die Möglichkeit gegeben sei, mit Bestimmtheit über die aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen einen Entscheid abzugeben.

II. Internationales Recht.

1. Die Verhandlungen über den Abschluß eines Konkordates betreffend Versicherung der Kosten im Civilprozeß, veranlaßt durch die internationale Übereinkunft über Civilprozeßrecht im Haag, wurden insofern zu einem Abschlusse geführt, als unter dem Vorsitze des Departementsvorstehers am 10. Dezember in

Bern eine von sämtlichen Kantonen, mit Ausnahme von Appenzell I.-Rh., das sich aber grundsätzlich zum Beitritt bereit erklärte, beschickte Konferenz stattfand. Auf Grundlage der Verhandlungen der Konferenz wurde vom Departement ein Konkordatsentwurf ausgearbeitet mit folgendem Wortlaut:

Konkordat

betreffend

Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten (caution „judicatum solvi“).

Art. 1.

Der Schweizerbürger, der als Partei oder Intervenant im Civilprozeß in einem der dem Konkordat beigetretenen Kantone vor Gericht auftritt, kann, wenn er in einem andern der dem Konkordat beigetretenen Kantone seinen Wohnsitz hat, deswegen, weil er in dem Kanton, in welchem der Prozeß geführt wird, keinen Wohnsitz hat, zu keinerlei Kostenversicherung angehalten werden; ebenso darf das Verlangen, einen für die Prozeßkosten haftenden Vertreter zu stellen, aus diesem Grunde nicht gegen eine solche Prozeßpartei oder einen solchen Intervenanten gestellt werden.

Art. 2.

Diese Vorschriften finden ebenfalls Anwendung auf Schweizerbürger, welche in einem auswärtigen Staate wohnen, der der internationalen Übereinkunft betreffend Civilprozeßrecht vom 14. November 1896 beigetreten ist, und welche in einem der dem Konkordat beigetretenen Kantone in einer der in Art. 1 bezeichneten Eigenschaft vor Gericht auftreten.

Dieser Konkordatsentwurf wurde sämtlichen Kantonsregierungen, von denen sich die weitaus größte Mehrzahl für den Abschluß eines Konkordates bereit erklärt hatte, zugesendet. Es wird nun Sache der kantonal zuständigen gesetzgebenden Behörden sein, sich definitiv über den Abschluß eines Konkordates auszusprechen. In diesem Sinne ist die Bemerkung des Justizdepartementes in dem letzten Cirkularschreiben bei Übermittlung des Konkordates, es halte seine Aufgabe für erledigt, welche in der Presse vielfach mißverständlich aufgefaßt wurde, zu verstehen. Selbstverständlich ist das Departement auch ferner bereit, seine

Vermittlung walten zu lassen und die definitiven Beitrittserklärungen der Kantone entgegenzunehmen.

2. In Beziehung auf den Beitritt zu den im Mai 1900 im Haag von der III. Konferenz für internationales Privatrecht ausgearbeiteten, von der kgl. niederländischen Regierung eingesendeten Entwürfen von vier internationalen Konventionen (vgl. Geschäftsbericht pro 1900, A, II, Ziffer 3) hat der Bundesrat vorläufig noch nicht definitiv Stellung genommen, indem er es für angemessen erachtete, abzuwarten, wie sich die großen umliegenden Nachbarstaaten zu den Entwürfen verhalten. Denn nur dann könnte aus dem Beitritt ein wirklicher Vorteil für die Schweiz erwachsen, wenn durch diese Konventionen wirklich für einen erheblichen Teil des europäischen Festlandes gewisse einheitliche Rechtsgrundsätze in den von den Konventionen behandelten Materien (Eherecht, Vormundschaft über Minderjährige, Erbrecht) festgelegt würden.

3. Infolge des Inkrafttretens der internationalen Übereinkunft über Civilprozeßrecht im Haag vom 14. November 1896 ist die Specialübereinkunft mit Italien vom 8. November 1882 über gegenseitige Zusicherung des Armenrechtes (A. S. n. F., Bd. VII, S. 80) überflüssig geworden. Dieselbe wurde daher im Auftrage des Bundesrates von unserer Gesandtschaft in Rom gekündigt und ist auf den 12. Oktober 1901 außer Kraft getreten.

4. Mit dem Königreich Griechenland wurde am 7. Mai durch den schweizerischen Generalkonsul in Patras im Auftrage des Bundesrates eine Gegenseitigkeitserklärung betreffend Anerkennung und Berechtigung der Aktien- und andern Handels-, Industrie- und Finanzgesellschaften, vor Gericht aufzutreten, vereinbart (vgl. Bundesbl. 1901, Bd. III, S. 497, und A. S. n. F., Bd. XVIII, S. 658).

5. Aus dem internationalen Rechtsverkehr erwähnen wir folgende Fälle:

a. S. M. der deutsche Kaiser erhielt im November 1900 aus New York einen anonymen Brief mit 104 inliegenden Coupons von Wertpapieren im Werte von circa Fr. 12,000 mit der Bitte, er möge den Eigentümer ermitteln. Nachdem durch das deutsche auswärtige Amt zunächst Nachforschungen in New York angestellt worden waren, die aber resultatlos blieben, gelang es, aus auf den Coupons angebrachten Buchstabenzeichen festzustellen, daß ein deutsches Bankhaus in K. im Besitze der Coupons gewesen

war. Dieses hatte die Wertpapiere nach Amerika versendet und durch eine schweizerische Transportversicherungsgesellschaft versichern lassen. Letztere hatte, da die Sendung nicht an den Bestimmungsort gelangt war, die Versicherungssumme ausbezahlt. Das deutsche Bankhaus erklärte deshalb, daß es von vornherein alle Ansprüche auf die schweizerische Transportversicherungsgesellschaft übertrage. Auf diesen Thatbestand gestützt, wendete sich die deutsche Gesandtschaft mit einer Bitte um Untersuchung der Sache an den Bundesrat, wobei die Erklärung abgegeben wurde, daß die für die unterdessen eingelösten Coupons vorhandene Geldsumme zur Ablieferung bereit stehe, wenn sich die Berechtigung der schweizerischen Gesellschaft als gegeben erweise. Die durch das Departement vorgenommene Untersuchung ergab in allen Teilen die Berechtigung der Transportversicherungsgesellschaft, welcher die Summe von Fr. 12,324. 75, die dem Bundesrat von der deutschen Gesandtschaft übermittelt worden war, ausbezahlt werden konnte.

b. Durch ein Interventionsgesuch in einer zwischen einem schweizerischen Angehörigen und einer deutschen Berufsgenossenschaft hängigen Unfallversicherungsstreitsache wurde das Departement aufmerksam gemacht, daß nach der deutschen Versicherungsgesetzgebung das Wohnen im Auslande als ein Aufhebungsgrund für den Bezug der Unfallsrente gilt; der deutsche Bundesrat ist berechtigt, Grenzgebiete von dieser Ausnahmenvorschrift zu befreien, und hat von dieser Befugnis auch für einen gewissen schweizerischen Grenzrayon Gebrauch gemacht. Da der deutsche Bundesrat auch die Befugnis besitzt, für solche auswärtige Staaten, deren Gesetzgebung deutschen, durch einen Betriebsunfall verletzten Arbeitern eine dem deutschen Gesetze entsprechende Fürsorge gewährt, die angeführte Ausnahmsbestimmung ganz außer Kraft zu setzen, schien es dem Departement angezeigt, Erkundigungen darüber einzuziehen, ob es nicht möglich wäre, auf Grund der schweizerischen Haftpflichtgesetzgebung einen solchen Beschluß des deutschen Bundesrates für das Gesamtgebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft zu provozieren. Die bei der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin eingezogenen Informationen ergaben aber ein negatives Resultat, indem von seiten der deutschen Regierung die Gewährung eines bloß civilrechtlichen Haftpflichtanspruches gemäß der schweizerischen Gesetzgebung voraussichtlich nicht als dem durch die deutsche Unfallversicherungsgesetzgebung gewährten Schutze entsprechend angesehen würde.

Wir haben deshalb von weitem Schritten abgesehen.

III. Gewährleistung von Kantonsverfassungen.

Die eidgenössische Gewährleistung wurde erteilt:

1. Durch Bundesbeschluß vom 22. Juni 1901 dem Verfassungsgesetz des Kantons Genf vom 31. März 1901 betreffend Inkompatibilitäten, Unvereinbarkeit des Großratsmandats mit einem öffentlichen besoldeten Amt, ausgenommen das Amt eines Staatsrates (A. S. n. F., Bd. XVIII, S. 687).

2. Durch Bundesbeschluß vom 20. Dezember dem Verfassungsgesetz des Kantons Genf über die Einbürgerung und demjenigen über protestantischen Kultus vom 21. September 1901 (A. S. n. F., Bd. XVIII, S. 915).

IV. Genehmigung kantonaler Gesetze durch den Bundesrat.

Der am 28. April 1901 von der Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.-Rh. angenommenen Revision der Art. 24, 58 und 63 des kantonalen Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs wurde gemäß Art. 29 des letztern Gesetzes durch Bundesratsbeschluß vom 28. Mai 1901 die nachgesuchte Genehmigung erteilt.

V. Schuldbetreibung und Konkurs.

1. Durch Schlußnahme vom 5. August erteilten wir dem Regierungsrat des Kantons Bern die bundesrätliche Genehmigung des am 30. Juli den Bewohnern des Gemeindebezirks Niederbipp im Hinblick auf die herrschende Blatternepidemie gewährten dreimonatlichen Rechtsstillstands.

Es waren 100 Blatternfälle auf 2200 Einwohner konstatiert.

2. In seiner Sitzung vom 11. September bewilligte der bernische Regierungsrat dieselbe Rechtswohlthat für die Häusergruppe Buchli im Gemeindebezirk Oberbipp, von der Erwägung ausgehend: „Wie dem von seiten der Justizdirektion eingeholten Bericht des Betreibungsbeamten von Wangen zu entnehmen ist, umfaßt die in Frage stehende Häusergruppe zwei Wohnhäuser, welche von fünf Familien mit über 20 Köpfen bewohnt sind. Betreibungen sind dermalen in der Zahl von 11 gegen eine aus mehreren Geschwistern bestehende Familie hängig.“

Infolge eines in einer der betreffenden Familien vorgekommenen Blatternfalles mußte die ganze Häusergruppe behufs Verhinderung eines Umsichgreifens der Epidemie abgesperrt werden. Dadurch sind die betreffenden Personen der Möglichkeit, ihrem Verdienste nachzugehen, beraubt und infolgedessen völlig unverschuldeterweise einer ökonomischen Krisis ausgesetzt worden, welche in ihren betrübenden Konsequenzen erst jetzt, nachdem die Epidemie erloschen ist, so recht fühlbar zu Tage tritt. Angesichts dieser Notlage rechtfertigt es sich um so mehr, den Bewohnern der erwähnten Häusergruppe die Rechtswohlthat eines Rechtsstillstandes zu teil werden zu lassen, als ein solcher wegen der nämlichen Epidemie für den Gemeindebezirk Niederbipp bewilligt worden ist, und im Falle einer abweisenden Erledigung des vorliegenden Gesuchs eine Ungleichheit gegenüber diesem Bezirke geschaffen würde.“

Der Bundesrat erteilte dieser Schlußnahme am 24. September die nachgesuchte Genehmigung.

VI. Civilstand und Ehe.

1. Die in Art. 12 des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 geforderten Berichte der kantonalen Regierungen über die Inspektion der Civilstandsämter und die Amtsführung der Civilstandsbeamten sind auch für das Jahr 1900 zum Teil sehr verspätet eingegangen. Drei Kantone sind der Pflicht der Berichterstattung bis Mitte Februar 1902 überhaupt nicht nachgekommen. Im Hinblick hierauf werden wir von nun an wie früher, in denjenigen Kantonen, in welchen wir es für angezeigt erachten, auf Grund der uns gesetzlich zustehenden Befugnis besondere Inspektionen veranstalten.

Die vorliegenden Inspektionsberichte haben zu keinen außerordentlichen oder erwähnenswerten Weisungen Anlaß geboten.

2. Die Zusammenstellung und Prüfung der Ergebnisse der infolge unseres Kreisschreibens vom 9. August 1900 hinsichtlich der alten und neuen Personenstandsregister und der Doppel der neuen Register in sämtlichen Kantonen angeordneten außerordentlichen Erhebungen kann erst in dem laufenden Jahre erfolgen, da mehrere Kantone mit ihren Vernehmlassungen im Rückstande sind.

3. Kreisschreiben haben wir erlassen:

- a. am 26. April 1901, betreffend das Bürgerrecht der von Französischen in der Schweiz außerehelich geborenen Kinder (Bundesbl. 1901, II, 1015 f.),
- b. am 20. September 1901, betreffend die Verehelichung von Deutschen in der Schweiz und von Schweizern in Deutschland (Bundesbl. 1901, IV, 245 f.).

4. In der Einteilung der Civilstandskreise sind die folgenden Änderungen vorgekommen:

a. im Kanton Freiburg:

1. Die Gemeinde Corserey ist von dem Civilstandskreise Prez (Saane-Bezirk) abgelöst und zu einem eigenen Kreise erhoben worden;
2. die Gemeinden Bonnefontaine und Montécu sind von dem Kreise Praroman (Saane-Bezirk) getrennt und zu einem neuen Kreise, dessen Hauptort Bonnefontaine ist, verbunden worden;
3. der Sense-Bezirk ist in die nachstehend aufgeführten 14 Kreise eingeteilt worden: Tavel, Guin, Bösinggen, Wünnewyl, Überstorf, Heitenried, Dirlaret (Gemeinden Dirlaret und Brunisried), Chevrilles (Gemeinden Chevrilles und Tinterin), St. Sylvestre, Plasselb (Gemeinden Plasselb und Neuhaus), Planfayon (Gemeinden Planfayon, Oberschrot und Zumholz), St. Antoine, Alterswyl und St. Ours;
4. Im Broye-Bezirk ist die Gemeinde Seiry von Montet losgelöst und selbständig gemacht worden;

b. im Kanton Schaffhausen ist die Gemeinde Altdorf von Opfershofen getrennt und zu einem selbständigen Kreise erhoben worden;

c. im Kanton Wallis ist die Gemeinde Ried-Brig von Glis abgelöst und zu einem selbständigen Kreise erhoben worden;

d. im Kanton Neuenburg ist die Gemeinde Fontanelon von Cernier getrennt und ein eigener Kreis geworden.

5. Seitens der Regierung Großbritanniens sind Unterhandlungen über eine Vereinbarung mit Bezug auf die

Verehelichung der beiderseitigen Staatsangehörigen angeregt worden. Wir haben diese Anregung zunächst der schweizerischen Gesandtschaft in London unterbreitet. Die weitere Behandlung der Angelegenheit fällt in das laufende Jahr.

6. Zahlreiche Anfragen über die Möglichkeit der Scheidung italienischer Eheleute durch schweizerische Gerichte haben wir dahin beantwortet, daß italienische Staatsangehörige, die sich in der Schweiz scheiden lassen wollen, wie die übrigen Ausländer der Vorschrift des Artikels 56 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe zu genügen haben; im Hinblick auf das einschlägige italienische Recht, das die Möglichkeit der Scheidung nicht kennt, ist dies für dieselben vorläufig ein Ding der Unmöglichkeit.

7. Auf die Anfrage, ob für die Erteilung von Trauungsbewilligungen an Ausländer eine Kanzleigebühr gefordert werden dürfe, haben wir erwidert, daß der Artikel 54, letzter Absatz, der Bundesverfassung eine solche Gebühr grundsätzlich ausschließt. Dieser Ansicht giebt auch das „Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechtes“ von Blumer-Morel, I. Band, 3. Auflage, S. 468, bestimmten Ausdruck. Ein Kanton soll für solche Trauungsbewilligungen eine Stempelgebühr von 60 Cts. beziehen. Eine Beschwerde hiergegen ist uns bis jetzt nicht zugekommen.

8. Eine kantonale Aufsichtsbehörde hat um Auskunft darüber ersucht, ob die Beifügung eines Zusatzes zu einem Familiennamen (z. B. „Meyer im Loo“ statt bloß „Meyer“) als eigentliche Änderung dieses Namens im Sinne von Nummer 91 der Anleitung im „Handbuche für die Civilstandsbeamten“ zu betrachten sei?

Wir haben in bejahendem Sinne geantwortet. Die Führung des rechtmäßig erworbenen Namens ist eine im öffentlichen Rechte begründete Pflicht. Der Staat übt die Kontrolle über die Erfüllung dieser Pflicht durch die Einrichtung der Civilstandsregister. Jedermann ist verpflichtet, sich des ihm in diesen Registern zuerkannten Namens zu bedienen, falls er nicht im stande ist, die Unrichtigkeit des Eintrages darzuthun. Als Namensänderung ist jede Abweichung von dem angestammten, amtlich festgestellten Namen zu betrachten. Es ist also für den Begriff der Namensänderung ohne Belang, ob nur der bisher geführte Namen verändert oder ob derselbe geradezu mit einem andern, völlig verschiedenen vertauscht wird.

9. Frau Mühlberg-Sutermeister in Aarau hat uns Kenntnis gegeben von einem auf ihre Initiative hin, seitens eines großen Teils der schweizerischen Frauenwelt aufgestellten Postulat, das den Zweck hat, den Müttern außerehelicher Kinder die Berechtigung zu verschaffen, ihrem Namen den Titel „Frau“ vorzusetzen und uns ersucht, die Civilstandsbeamten anzuweisen, bei unehelichen Geburten die in Frage kommenden Mütter auf diese Berechtigung aufmerksam machen zu lassen.

Wir haben die Initiantin dahin verständigt, daß die administrative Bundesbehörde nicht in der Lage sei, auf das gestellte Gesuch einzutreten, beziehungsweise demselben zu entsprechen. Einerseits sei es nämlich als Privatsache anzusehen, wie sich die Mütter unehelicher Kinder, welche im rechtlichen Sinne immerhin nicht ohne weiteres „Frauen“ seien, in ihrem Privatleben bezeichnen wollen und andererseits könne der Bundesrat auf Grund der gegenwärtigen Gesetzgebung niemand zwingen, solchen Müttern den Titel „Frau“ zu geben. Bei civilstandsamtlichen Eintragungen aber, die für den Bundesrat allenfalls in Frage kommen könnten, seien Prädikate wie „Fräulein, Frau, Herr etc.“ überhaupt nicht zu gebrauchen, wie dies aus dem Vordruck der Civilstandsregister und der Musterformulare ersichtlich sei. Den Petentinnen bleibe es anheimgestellt, ihr Gesuch der Expertenkommission für die Beratung des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Civilgesetzbuch zu unterbreiten und auf dessen Berücksichtigung im kommenden schweizerischen Civilrecht anzutragen.

10. Am 31. Mai 1900 ist bei Chiao-Long-Ouang in China der Ingenieur Otto Ossent, von Mage (Wallis), von den Boxern massakriert worden. Die Leiche konnte nicht geborgen werden. Durch Vermittlung der belgischen Regierung, unter deren Schutz der Verstorbene gestanden, ist uns eine von dem belgischen Consul in Tientsin am 10. Mai 1901 auf Grund protokollarischer Aussagen von vier europäischen und zwei chinesischen Zeugen errichtete und von dem schweizerischen Generalkonsul in Brüssel beglaubigte Todeserklärung zugekommen, gestützt auf welche wir die Eintragung des Todes in das heimatische Civilstandsregister veranlaßt haben.

11. Das Gesuch des Civilstandsbeamten von Rheinfelden, es möchte die ihm gegenüber wegen einer von ihm beurkundeten Legitimation eines außerehelichen Kindes seitens der kantonalen Aufsichtsbehörden ausgesprochene Rüge auf-

gehoben werden, haben wir abschlägig beschieden, da der Beamte, namentlich infolge seiner Eigenschaft als Gemeindegemeinschreiber der Stadt Rheinfelden wissen mußte, daß in casu dem Legitimationsgesuche die verfassungsmäßige Grundlage fehlte, indem der Gesuchsteller nicht der Vater des betreffenden Kindes war. Der Civilstandsbeamte hätte unter diesen Umständen das Legitimationsgesuch ohne weiteres zurückweisen oder doch wenigstens die Eheleute darauf aufmerksam machen sollen, daß es, sofern sie auf der Legitimation beharren würden, seine Pflicht sei, gegen sie wegen Fälschung des Familienstandes, beziehungsweise wegen unwahrer Angaben vor Civilstandsamt Anzeige einzureichen (zu vergl. ist der Beschluß des Bundesrates in der Legitimationsangelegenheit Künzler-Würth vom 13. Juli 1897, Bundesbl. 1897, IV, 1).

Wir haben uns zu einem Entscheide in dieser Angelegenheit trotz der Einsprache der Regierung des Kantons Aargau unter Verweisung auf den Beschluß des Bundesrates vom 4. Februar 1896 in Sachen eines Rekurses des Civilstandsamtes Castagnola (Bundesbl. 1876, I, 1022) für zuständig erklärt.

12. Heimatlosenwesen. — Vier Untersuchungen, die noch aus der Zeit der ersten Wirksamkeit des einschlägigen Bundesgesetzes pendent geblieben waren, sind zur endgültigen Erledigung wieder von der Bundesanwaltschaft übernommen worden. Wir verweisen auf deren Bericht. Damit fallen auch die letzten sogenannten „alten“ Heimatlosenfälle für die hierseitige Berichterstattung, zur Zeit wenigstens, außer Betracht.

Über die hängigen neuen, wirklichen und angeblichen Heimatlosengeschäfte ist diesmal nichts besonderes zu bemerken.

VII. Handelsregister.

A. Allgemeines.

In der Organisation ist insofern eine Änderung eingetreten, als das Handelsregisterbureau für den tessinischen Bezirk Blenio mit dem 1. Juli 1901 von Torre nach Acquarossa verlegt worden ist.

B. Statistik.

Im Jahre 1901 wurden eingetragen:

a. Im Hauptregister (A):

- 2585 Einzelfirmen (1900 : 2484);
- 849 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (1900 : 847);
- 426 Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften (1900 : 351);
- 96 Zweigniederlassungen (1900 : 106);
- 1301 Bevollmächtigungen (1900 : 1388).

b. Im besonderen Register (B):

- 2 Personen (1900 : 2).

Gelöscht wurden:

a. Im Hauptregister:

- 2510 Einzelfirmen (1900 : 2243);
- 736 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (1900 : 723), wovon 53 (1900 : 39) infolge Konkurses;
- 102 Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften (1900 : 123), wovon 13 (1900 : 7) wegen Konkurses;
- 18 Vereine (1900 : 16), wovon 1 (1900 : 1) infolge Konkurses;
- 59 Zweigniederlassungen (1900 : 60);
- 889 Bevollmächtigungen (1900 : 793).

b. Im besonderen Register:

- 9 Personen (1900 : 14).

Veränderungen gelangten zur Eintragung:

- 474 betreffend Einzelfirmen (1900 : 547);
- 278 betreffend Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (1900 : 289);
- 304 (Statutenänderungen) bei Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften (1900 : 345);
- 172 bei Vereinen (1900 : 168);
- 34 bei Zweigniederlassungen (1900 : 22);
- 442 betreffend das Personal der Vorstände von Genossenschaften (1900 : 432).

Die Gesamtzahl der vorgenommenen Eintragungen ist 11,445 (1900: 11,107); 407 Löschungen erfolgten wegen Konkurses (1900: 417).

Auf 31. Dezember 1901 blieben im Handelsregister eingetragen:

a. Im Hauptregister:

- 32,810 Einzelfirmen (1900: 32,735; 1883: 24,023);
- 6,112 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (1900: 6049; 1883: 3666);
- 6,173 Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften (1900: 5843; 1883: 1417);
- 1,707 Vereine (1900: 1566; 1883: 134);
- 881 Zweigniederlassungen (1900: 864; 1883: 368).

b. Im besonderen Register:

693 Personen (1900: 700; 1883: 2052).

Die Gesamtsumme der für die Eintragungen durch die 99 Registerbureaux bezogenen Gebühren beläuft sich auf Fr. 62,507, wovon dem Bunde als Vergütung für die Veröffentlichung im Handelsamtsblatt Fr. 12,301. 40 zukommen.

Über die Verteilung obiger Ziffern auf die einzelnen Kantone geben die beigefügten zwei Tabellen A und B Aufschluß.

C. Rekurse.

Während im Jahre 1900 nur 11 Rekurse anhängig gemacht wurden, waren es im Berichtsjahre deren 18. Sie richteten sich gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörden folgender Kantone: Zürich (5); Basel, Bern, Neuenburg (je 3); Aargau, St. Gallen, Genf und Graubünden (je 1).

Dem Gegenstand nach betrafen 15 die Eintragspflicht, einer die Firmenbildung und je einer die Berechtigung zu einer Eintragung beziehungsweise einer Löschung.

Die Erledigung zweier Eingaben fällt erst in das Jahr 1902; eine wurde zurückgezogen und fünf wurden gegenstandslos und konnten als erledigt abgeschrieben werden, ohne daß ein Entscheid zu fällen war. Auf eine Beschwerde konnte wegen Ver-

im Handelsregister eingetragenen Einzelfirmen, Handelsgesellschaften, Vereine und nicht handeltreibenden Personen auf 31. Dezem 1900 und 1901.

Kantone	Einzelfirmen		Kollektiv- und Kommandit- Gesellschaften		Aktie- Kon- ges Ges	Handelsgesellschaften, Kon- lit-Aktien- ges schaften	Vereine		Zweig- niederlassungen		Besonderes Register		Total	
	(1900)	1901	(1900)	1901	(1	1901	(1900)	1901	(1900)	1901	(1900)	1901	(1900)	1901
Zürich	(3,942)	4,038	(909)	911	(751	(54)	55	(107)	116	(69)	65	(5,796)	5,936
Bern	(4,988)	5,005	(819)	837	(1	1262	(323)	354	(121)	119	(311)	311	(7,778)	7,888
Luzern	(1,231)	1,233	(204)	222	(268	(55)	62	(37)	38	(108)	108	(1,883)	1,931
Uri	(92)	97	(34)	34	(6	(2)	2	(5)	6	(—)	—	(139)	145
Schwyz	(491)	507	(64)	63	(51	(5)	7	(3)	3	(—)	—	(613)	631
Nidwalden	(120)	120	(25)	24	(12	(—)	—	(2)	2	(2)	2	(160)	160
Obwalden	(135)	134	(25)	27	(14	(2)	2	(2)	1	(—)	—	(177)	178
Glarus	(516)	512	(114)	115	(37	(8)	8	(3)	3	(—)	—	(676)	675
Zug	(203)	201	(44)	43	(35	(20)	23	(4)	4	(2)	2	(307)	308
Freiburg	(1,492)	1,527	(137)	140	(354	(97)	99	(21)	21	(32)	32	(2,122)	2,173
Solothurn	(640)	625	(118)	117	(163	(46)	58	(8)	12	(70)	69	(1,039)	1,044
Baselstadt	(1,005)	991	(398)	405	(138	(45)	50	(59)	59	(—)	—	(1,637)	1,643
Baselland	(269)	266	(59)	61	(73	(25)	29	(9)	11	(1)	1	(426)	441
Schaffhausen	(474)	458	(78)	80	(50	(11)	12	(3)	5	(—)	—	(616)	605
Appenzell A.-Rh.	(669)	693	(82)	82	(55	(4)	4	(4)	5	(2)	2	(815)	841
Appenzell I.-Rh.	(73)	73	(3)	3	(9	(1)	1	(1)	1	(—)	—	(87)	87
St. Gallen	(2,002)	2,062	(363)	365	(299	(61)	64	(86)	81	(8)	6	(2,790)	2,877
Graubünden	(1,112)	1,106	(270)	278	(116	(32)	35	(61)	60	(3)	3	(1,577)	1,598
Aargau	(1,146)	1,147	(289)	298	(299	(74)	83	(21)	16	(3)	3	(1,821)	1,846
Thurgau	(1,001)	1,022	(124)	118	(134	(11)	11	(56)	57	(—)	—	(1,327)	1,342
Tessin	(1,548)	1,474	(270)	276	(75	(12)	15	(28)	29	(29)	29	(1,958)	1,898
Waadt	(4,758)	4,751	(612)	618	(1	1193	(310)	323	(81)	89	(14)	14	(6,943)	6,988
Wallis	(305)	315	(75)	76	(72	(11)	11	(12)	11	(9)	9	(478)	494
Neuenburg	(1,785)	1,774	(369)	377	(254	(99)	109	(58)	59	(32)	32	(2,588)	2,605
Genf	(2,738)	2,679	(564)	592	(453	(258)	290	(72)	73	(5)	5	(4,004)	4,092
Total am 31. Dezember . . .	(32,735)	32,810	(6049)	6162	(5	6173	(1566)	1707	(864)	881	(700)	693	(47,757)	48,426
Total am 31. Dezember 1883	24,023		3666		17		134		368		2052		31,740	

spätung nicht eingetreten werden; fünf wurden als unbegründet abgewiesen; in vier Fällen konnte dem Rekursbegehren entsprochen werden.

Von besonderem Interesse waren die Entscheide vom 7. Mai und 2. Dezember, in Sachen der „Aktiengesellschaft Alb. Buß & Cie., Gesellschaft für Eisenkonstruktion, Wasser- und Eisenbahnbau“ in Basel, und Meyer & Cie. in Paris gegen „Duvanel & Juvet“ in St. Sulpice. Die erstere hatte die Frage der Verwendung von Personennamen in den Firmen von Aktiengesellschaften zum Gegenstand; sie wurde in Band III des Bundesblattes 1901, auf Seite 367 ff. veröffentlicht. Im zweiten Falle mußte die nachträgliche Eintragspflicht einer thatsächlich aufgelösten aber noch nicht liquidierten Kollektivgesellschaft festgestellt werden; der bezügliche Entscheid wurde in extenso im Bundesblatt (Bd. IV, p. 920 ff.) und im Auszug durch das Handelsamtsblatt (Nr. 392 vom 23. November 1901, p. 1566/7) veröffentlicht.

VIII. Rechtspflege.

Statistik.

Im Berichtsjahre waren mit Einschluß der aus dem Jahre 1900 pendent gebliebenen Fälle (10) total 245 Beschwerden und Rekurse (1900: 208, 1899: 247) zu behandeln, wovon 227 ihre Erledigung fanden und 18 als unerledigt auf das Jahr 1902 übertragen wurden.

9 Rekurse wurden vor Stellung unseres Antrages zurückgezogen, 1 wegen Fristversäumnis abgewiesen, in 3 Fällen entsprach der Kanton, vorgängig unserm Entscheide, den Rekursbegehren. In weitere 145 Rekurse und Beschwerden (1900: 131, 1899: 144) konnte deswegen nicht eingetreten werden, weil sie entweder ausschließlich in die Kompetenz der kantonalen Behörden oder des Bundesgerichts fielen, oder weil da, wo unsere Kompetenz materiell begründet gewesen wäre, die kantonalen Instanzen noch nicht erschöpft waren.

Die übrigen 69 Rekurse (1900: 54, 1899: 67), welche materiell behandelt werden mußten, betrafen dem Gegenstand nach:

- 40 Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit;
- 11 Verweigerung oder Entzug der Niederlassung gegenüber Ausländern;

- 3 Begräbniswesen und Konfessionelles;
- 10 Stimmrecht und Wahlen;
- 1 Hazardspiele;
- 2 Entscheidungen in Anwendung von Bundesgesetzen;
- 2 Verschiedenes.

Hiervon wurden 5 Beschwerden begründet erklärt, 40 als unbegründet abgewiesen und bei 24 Rekursen mit motiviertem Entscheid die Inkompetenz des Bundesrates ausgesprochen.

Die Bundesversammlung hatte sich im Jahre 1901 mit 11 Rekursen aus dem Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements zu befassen (1900: 7, 1899: 9). Gemäß Antrag des Bundesrates wurden 4 Rekurse abgewiesen, auf 2 wurde nicht eingetreten und über 2 wurde zur Tagesordnung geschritten. In 1 Rekurse erklärte sich die Bundesversammlung inkompetent, 1 wurde durch Ableben des Rekurrenten vor Beschlußfassung gegenstandslos, während 1 noch pendent ist.

In dieser Statistik sind nicht berücksichtigt 13 Rekurse (1900: 18, 1899: 12), die das Departement als die dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu entscheiden hatte; ferner die 22 Mitberichte (1900: 16, 1899: 14) des Departements bezüglich derjenigen vom Bundesrat entschiedenen Rekurse, die gegen Verfügungen anderer Departemente gerichtet waren.

Außerdem sind noch 50 Gutachten (1900: 69, 1899: 45) anzuführen, die das Departement im Laufe des Berichtsjahres über verschiedene Rechtsfragen an die übrigen Departemente erstattet hat. Dazu kommen 42 Verlassenschaftsfälle (1900: 47, 1899: 27) und 27 Vormundschaftsangelegenheiten (1900: 23, 1899: 9), deren Regelung vom Departemente durchgeführt wurde. Ferner hatte das Departement 55 Beschwerden und Rechtsfälle (1900: 38, 1899: 56), die von Schweizern im Auslande oder von Ausländern in der Schweiz auf diplomatischem Wege anhängig gemacht worden waren, zu behandeln.

Gegenstand.	Nicht eingetreten.	Unbegründet.	Begründet.	Zurückgezogen.	Pendent.	Summa.
I. Handels- und Gewerbefreiheit.						
1. Wirtschaftswesen	5	24	2	1	4	36
2. Hausierwesen	10	—	—	—	1	11
3. Patenttaxen der Handelsreisenden	1	—	—	1	—	2
4. Salzregal	—	1	—	—	—	1
5. Marktpolizei	—	—	—	1	1	2
6. Schlachthauszwang	—	—	—	—	1	1
7. Feuerpolizei	1	1	—	—	—	2
8. Gemeinderegulativ für Wasserversorgungen	—	—	—	1	—	1
9. Gemeindereglement für Dienstmänner	—	—	—	—	1	1
10. Ausübung des Apotheker- und Droguistenberufes	—	1	—	—	1	2
11. Vertrieb von Schneeballcoupons	—	1	—	—	—	1
12. Vertrieb von Geheimmitteln	1	—	—	—	—	1
13. Errichtung eines Kontrollbureaus für Gold- und Silberwaren	1	—	—	—	—	1
14. Geschäftsbetrieb ohne Bewilligung	2	—	—	—	—	2
15. Kantonale Vollziehungsverordnung betr. Viehhandel	—	—	—	—	1	1
16. Schließung eines Warenmagazins	1	—	—	—	—	1
	22	28	2	4	10	66
II. Niederlassung	16	5	—	1	4	26
III. Begräbniswesen und Konfessionelles	1	—	2	—	1	4
Übertrag	39	33	4	5	15	96

Gegenstand.	Nicht eingetreten.	Unbegründet.	Begründet.	Zurückgezogen.	Pendent.	Summa.
Übertrag	39	33	4	5	15	96
IV. Stimmrecht und Wahlen .	6	6	1	3	1	17
V. Entscheidungen in Anwendung von Bundesgesetzen:						
1. Eisenbahntransportreglement	1	—	—	—	—	1
2. Nichtvollzug eines bundesgerichtlichen Urteils	—	1	—	—	—	1
3. Unterstellung unter das Haftpflichtgesetz .	2	—	—	—	1	3
VI. Hazardspiele	1	—	—	—	—	1
VII. Rekurse, verschiedene .	11	—	—	1	1	13
VIII. Beschwerden gerichtlicher Natur	69	—	—	—	—	69
IX. Schuldbetreibung und Konkurs	34	—	—	—	—	34
X. Steuerwesen	10	—	—	—	—	10
Total	173	40	5	9	18	245

I.] Handels- und Gewerbebefreiheit.

1. Wirtschaftswesen.

An den Grundsätzen, wie wir sie in den Geschäftsberichten für 1899 und 1900 zusammengefaßt haben (Bundesbl. 1900, I, S. 803 ff. und 1901, II, S. 27 ff.), ist auch im Berichtsjahre festgehalten worden. Folgende Beschwerdefälle, deren thatsächliche und rechtliche Verhältnisse einer besondern Beachtung riefen, haben wir im Bundesblatte zum Abdrucke gebracht: Rekurse Comolli, Karl, in Bremgarten, gegen Aargau, Bundesratsbeschluß vom 30. April (Bundesbl. 1901, II, S. 1005 ff.); Comi, Celestino, in Goldau, gegen Schwyz, Bundesratsbeschluß vom 3. Mai (Bundesbl. 1901, III, S. 339 ff.); Mäder, Hans, in Schaffhausen, Bundesratsbeschluß vom 26. Juli (Bundesbl. 1901, IV, S. 95); Dettling,

Anton, in Ingenbohl, gegen Schwyz, Bundesratsbeschluß vom 1. Oktober (Bundesbl. 1901, IV, S. 290 ff.); Frau Gertrud Riolo-Couth, in Horgen, gegen Zürich, Bundesratsbeschluß vom 11. Oktober (Bundesbl. 1901, IV, S. 362 ff.); Waser und Blättler, in Stans, gegen Nidwalden, Bundesratsbeschluß vom 22. November (Bundesbl. 1901, IV, S. 1012 ff.); Frau Elise Genoud, in Châtel-St-Denis, gegen Freiburg, Bundesratsbeschluß vom 26. November (Bundesbl. 1901, IV, S. 1243 ff.); Frau M. Landolt, in Näfels, gegen Glarus, Bundesratsbeschluß vom 26. November (Bundesbl. 1901, IV, S. 1033 ff.); Chr. Egger, in Kirchhofen bei Sarnen, gegen Obwalden, Bundesratsbeschluß vom 21. Dezember (Bundesbl. 1902, I, S. 1 ff.) und Joh. Huwyler, von Auw (Aargau), gegen Schwyz, Bundesratsbeschluß vom 21. Dezember (Bundesbl. 1902, I, S. 18 ff.).

Weiterhin verdienen die nachfolgenden Rekursentscheide einige Beachtung:

1. Bundesratsbeschluß vom 26. November über die Beschwerde des Jos. Degelo-Muheim, „zum h. Kreuz“ in Bizighofen bei Sarnen: Das Recht einer Kantonsbehörde, Wirtschaftspatentgesuche wegen mangelnden Bedürfnisses abzuweisen, wenn das kantonale Gesetz als Abweisungsgrund nur „allgemein“ das „öffentliche Wohl“ nennt, ist vom Bundesrate stets anerkannt worden (z. B. in Sachen Zumstein, Bundesratsbeschluß vom 31. März 1891, und Bundesratsbeschluß vom 7. November 1899 i. S. J. Schneider (Bundesbl. 1900, I, S. 752 ff.). Ferner wurde festgestellt, daß dem von der zur Begutachtung von Patentgesuchen kompetenten Behörde ausgehenden Zeugnis über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des Bedürfnisses ausschlaggebende Bedeutung zukommt, gegen welches Privatbescheinigungen nicht aufkommen können (vgl. Bundesratsbeschluß vom 3. Juni 1901 i. S. Aloys Zurkirch). Eine Kaffeewirtschaft kann von der kantonalen Regierung bewilligt werden, ohne daß sie damit ein Bedürfnis für dieselbe anerkennt, sofern sie sich auf den Standpunkt stellt, daß die Bewilligung von Kaffeewirtschaften überhaupt nicht von der Bedürfnisfrage abhängig zu machen sei; gegen eine solche Auffassung ist vom Standpunkte des Bundesrechts nichts einzuwenden.

2. Im Beschwerdefalle des Aloys Hofmann, von Erstfeld, gegen Uri, Bundesratsbeschluß vom 26. Juli, wurde auf die in der Rekursache Egger (Bundesbl. 1902, I, S. 1 ff.) eingehend untersuchte Frage, ob die in der Bundesverfassung aufgestellten Gewerbebeschränkungen auch für „alkoholfreie“ Wirtschaften

gelten, nicht eingetreten, da sich nach Lage der Akten herausstellte, daß das fragliche Gesuch nur bezweckte, unter dem Deckmantel einer „alkoholfreien“ Wirtschaft in einer polizeilich schwer kontrollierbaren Gegend eine eigentliche Pflanzwirtschaft zu betreiben.

3. In der Entscheidung vom 26. Juli in Sachen Margueron in Esmonts, gegen Freiburg, wurde darauf verwiesen, daß der Bundesrat nicht obere Instanz zur Erteilung oder Verweigerung von Wirtschaftspatenten sei, sondern nur zu untersuchen habe, ob im einzelnen Falle bei Verweigerung eines Patentgesuches verfassungsrechtliche Bestimmungen verletzt worden seien.

4. Im Beschlusse vom 12. April, in Sachen J. Suter in Ibach, gegen Schwyz, hat der Bundesrat wiederholt, daß der amtliche Vorhalt einer gerichtlichen Verurteilung die Zurückweisung eines Wirtschaftsbewerbers dann rechtfertige, wenn sich der Vorhalt auf Verhältnisse stützen kann, die in der Gegenwart noch fortbestehen oder doch in ihren Folgen naturgemäß sich noch fühlbar machen.

5. In einem Rekursentscheide vom 3. Juni, in Sachen Zurkirch, gegen Luzern, hat der Bundesrat darauf hingewiesen, daß die im luzernischen Wirtschaftsgesetze nebeneinander gestellten Ausdrücke der Schädigung des öffentlichen Wohles und des Mangels des Bedürfnisses „korrelate Begriffe“ sind in dem Sinne, daß, wo ein Bedürfnis fehlt, Wirtschaften nicht gestattet werden sollen, weil dadurch das öffentliche Wohl geschädigt werde. Fernerhin wurden die vom Rekurrenten zur Unterstützung seiner Rekursbehauptungen für das Vorliegen eines Wirtschaftsbedürfnisses gesammelten Unterschriften von Gemeindebürgern mit der Erwägung zurückgewiesen: „Für verwaltungsrechtliche Entscheidungen sind maßgebend die Feststellungen der verfassungsmäßig dafür bestimmten Organe. Die gänzlich unkontrollierbaren Unterschriften, welche Rekurrent zu seinen Gunsten gesammelt hat, besitzen nicht den geringsten Beweiswert und sind nicht geeignet, die angefochtene Entscheidung als willkürlich erscheinen zu lassen“.

6. Die Bundesversammlung hat am 13./25. Dezember den gegen unsere Schlußnahme vom 14. Mai 1901 eingereichten Rekurs des Jakob Müller in Triengen, Luzern, und am 27. März/3. Juni 1901 die gegen unsern Entscheid vom 10. Dezember 1900 in Sachen J. Rupp in Heiligenschwendi (Bern) eingelegte Weiterziehung als unbegründet abgewiesen und damit

unsere Beschlüsse gutgeheißen (Bundesbl. 1900, IV, S. 922, und 1901, II, S. 283 ff.).

2. Hausierwesen.

Eine Einfrage des J. H., Cirkusbesitzer in R., ob eine kantonale Regierung berechtigt sei, ihm das Patent zu Schaustellungen zu verweigern, wurde — wie viele ähnliche — dahin beantwortet, daß der Bundesrat auf allgemeine Einfragen keine Gutachten abgibt, sondern nur in den Kreis seiner Kompetenz fallende, gegen bestimmte kantonale Verfügungen oder Erlasse eingereichte Beschwerden nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. März 1893 entscheidet. Außerdem wurde Petent auf Art. 31, litt. e, der Bundesverfassung hingewiesen, wonach den Kantonen Verfügungen über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Besteuerung des Gewerbebetriebes trotz der grundsätzlichen Garantie der Handels- und Gewerbefreiheit vorbehalten sind (Bundesratsbeschluß vom 17. Oktober 1901). In einer andern Angelegenheit (Bundesratsbeschluß vom 12. Juli) wurde darauf verwiesen, daß der Bundesrat zur Beurteilung von Beschwerden im Gebiete des Hausierwesens nur insofern kompetent sei, als Hausierpatente in verfassungswidriger Weise verweigert oder Taxen auferlegt werden, welche einer Aufhebung der garantierten Handels- und Gewerbefreiheit gleichkommen; eine bezügliche Beschwerde hat den Voraussetzungen der Art. 178 und 190 des Organisationsgesetzes zu genügen.

3. Patenttaxen der Handelsreisenden.

a. Den Bundesratsbeschluß vom 3. Mai über die Beschwerde der Firma Bayer & Leibfried in Eßlingen gegen ein Urteil des Polizeigerichtspräsidenten von Basel-Stadt vom 19. Dezember 1900, betreffend Geschäftsbetrieb ohne Bewilligung, haben wir im Bundesbl. 1901, III, S. 324 ff., in extenso veröffentlicht.

b. In wiederholten Entscheidungen (vgl. diejenige vom 24. April 1901 in Sachen Häusermann und dortige Citate) hat der Bundesrat darauf verwiesen, daß auf Beschwerden gegen eine Verurteilung wegen Übertretung des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden, vom 24. Juni 1892, nicht unter Berufung auf Art. 31 der Bundesverfassung eingetreten werden könne. Nach Art. 182 und 190 des Organisationsgesetzes vom 22. März 1893 kann wegen Verletzung privatrechtlicher oder

strafrechtlicher Vorschriften des eidgenössischen Rechtes durch Entscheide von Kantonsbehörden eine staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesrate so wenig wie beim Bundesgericht erhoben werden; gegen solche Entscheide ist nur die Kassationsbeschwerde (Art. 160 des genannten Organisationsgesetzes) zulässig.

c. Den 6. Juni 1900 war die Firma Metzler-Zahn in Goßau polizeilich eingeklagt worden, bei dem Kirchmeier in Dagmersellen Bestellungen auf Wachskerzen, die zum lithurgischen Gebrauch in der katholischen Kirche bestimmt waren, aufgenommen zu haben, ohne im Besitze einer Taxkarte gewesen zu sein. Das eidgenössische Sekretariat für die Patenttaxen teilte auf Anfrage mit, daß in diesem Falle Taxpflicht vorliege, worauf Metzler-Zahn beim Bezirksamann von Goßau für das II. Semester 1900 eine Taxkarte von Fr. 100 lösten. Das Polizeigericht von Altishofen sprach aber die Firma von Schuld und Strafe frei, mit dem Beifügen, daß dieselbe nicht schuldig sei, nachträglich eine Patenttaxe zu entrichten; es handle sich hier um Verwendung der Kerzen in gewerbeähnlichem Vertriebe. Eine von der Bundesanwaltschaft gegen dieses Urteil beim Bundesgerichte eingereichte Kassationsbeschwerde wurde nachträglich wieder zurückgezogen. Darauf verlangte Metzler-Zahn Rückerstattung der vom Bundesfiskus zu Unrecht bezogenen Taxe von Fr. 100. Durch Entscheid vom 10. Mai 1901 hieß der Bundesrat dieses Begehren in der Hauptsache mit der Begründung gut:

Gemäß Art. 9 des Bundesratsbeschlusses betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden, vom 1. November 1892, der sich auf Art. 11 des Patenttaxengesetzes stützt, hat das eidgenössische Departement des Auswärtigen (Handelsabteilung; jetzt Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement) dafür zu sorgen, daß die in das Gebiet des Patenttaxenwesens fallenden Verfügungen richtig ausgeführt werden. Dasselbe hat überhaupt, unter der Oberaufsicht des Bundesrates, die Vollziehung des Gesetzes zu überwachen und die einschlägigen Geschäfte, je nach ihrer Natur, von sich aus zu erledigen oder durch Antragstellung an den Bundesrat zur Erledigung zu bringen. Es bedarf keines weitem Nachweises, daß gemäß dieser Bestimmung der Bundesrat nicht nur kompetent ist, über genaue Vollziehung des Patenttaxengesetzes in positiver Richtung zu wachen, sondern auch berechtigt und verpflichtet wird, jede ungerechtfertigte Unterstellung unter dieses Gesetz, soweit dies auf dem Verwaltungswege möglich ist, zu verhindern. Eine solche Möglichkeit liegt im heutigen

Beschwerdefälle vor. Denn es handelt sich darum, eine gemäß Art. 7 des Patentgesetzes, lautend: „Der Ertrag der Ausweiskarten wird am Ende eines jeden Jahres von den Kantonen, nach Abzug einer ihnen zukommenden Bezugsgebühr von 4 0/0, an die Bundeskasse abgeliefert und unter die Kantone nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl verteilt“, ohne rechtliche Begründung bezogene Patentgebühr dem Angesprochenen zurückzuerstatten. Diese Rückerstattungspflicht ist um so begründeter, als die Firma Metzler-Zahn während der Hängigkeit der polizeigerichtlichen Untersuchung vom eidgenössischen Sekretariat für Patenttaxen zur Lösung der roten Ausweiskarte bewogen wurde; von einer freiwilligen und vorbehaltlosen Anerkennung der Patentpflicht also nicht gesprochen werden kann. Durch das freisprechende Urteil des Gerichtes ist erwiesen, daß die Beschwerdeführerin zur Zahlung der Gebühr nicht verpflichtet war. Es muß aber, wie für ohne zureichenden Grund bezahlte Steuern, auch für ohne Grund bezahlte Gebühren ein Rückforderungsrecht dem Staate gegenüber geben, d. h. die Pflicht des Staates, ungerechtfertigt bezogene Gebühren zurückzuerstatten, anerkannt werden. (Für Steuern vgl. O. Meyer, Deutsches Verwaltungsrecht, I, S. 425.)

4. Salzregal.

In dem im Bundesblatt 1901, IV, S. 68 ff. in extenso publizierten Entscheide in Sachen Amstad gegen Uri vom 26. Juli 1901 haben wir festgestellt, daß in der Errichtung obrigkeitlich privilegierter Auswägestellen, welche jedweden rein privaten Salzverkauf ausschließen, eine wesentliche Bedingung für die praktische Durchführung des kantonalen Salzregals liegt, welche bundesrechtlich nicht anfechtbar ist.

5. Verfügungen vom Standpunkte öffentlicher Interessen.

Acetylenbeleuchtung. Wir verweisen auf unsern Entscheid vom 9. April in Sachen Rüegg gegen Luzern (Bundesbl. 1901, II, S. 888 ff.).

II. Niederlassungsrecht.

1. Die Entscheidung der Beschwerdesache Stoschich gegen Glarus findet sich im Bundesblatt 1901, I, S. 198, in extenso abgedruckt.

2. Im Entscheid vom 9. Dezember in Sachen M. P. B. wurde festgestellt: Daß Rekurrentin nur aus der Gemeinde St., nicht aber aus dem ganzen Kanton St. Gallen oder gar dem ganzen Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft verwiesen worden ist, kann keinen Grund bilden, die Gemeindeverweisung als staatsvertragswidrig aufzuheben; denn wenn die Niederlassung in der ganzen Schweiz entzogen werden kann, so kann auch der Entzug für ein bestimmtes Gebiet oder einen Ort ausgesprochen werden, da dem Individuum gegenüber die Behörden das Recht besitzen, die ihnen gewährten polizeilichen Befugnisse in dem Umfange auszuüben, als es ihnen angemessen erscheint. Die im Art. 45 der Bundesverfassung garantierten Niederlassungsrechte der Schweizerbürger können von Ausländern nur nach Maßgabe staatsvertraglicher Zusicherung, nicht über dieselbe hinaus und als selbständige Grundrechte angerufen werden.

3. Der Bundesrat hat in konstanter Praxis daran festgehalten, daß Beschwerden nicht direkt an ihn gebracht werden können, unter Umgehung kantonaler Oberbehörden, sondern daß die letzte zuständige kantonale Instanz vorerst angegangen werden muß (Salis, Bundesrecht I, Nr. 89, S. 215; Nr. 191 und 192, S. 342). Diese Entscheidungen sind zwar noch unter dem frühern Organisationsgesetz ergangen; es liegt aber keine Veranlassung vor, auf Grund des neuen Organisationsgesetzes vom 22. März 1893 (Art. 178 in Verbindung mit Art. 190) von dieser Praxis abzugehen (Bundesratsbeschluß vom 20. Juni in Sachen G. F., vom 27. März in Sachen H. U. und vom 13. Juni in Sachen J. Z.).

4. Der Niederlassungs- und Konsularvertrag zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 sieht in Art. 2 ausdrücklich das Recht jedes der Vertragsstaaten vor, die Angehörigen des andern Staates durch gerichtliches Urteil, gesetzliche Polizeimaßnahmen oder gemäß den Gesetzen über Armen- und Sittenpolizei in den Heimatstaat zurückzuweisen; eine auf einen dieser Gründe gestützte Ausweisung widerspricht also dem in Art. 1 des Staatsvertrages gewährleisteten Rechte auf freie Niederlassung nicht (Bundesratsbeschluß vom 9. Dezember in Sachen der P. M. gegen Tessin).

5. Den Rekurstrolereien der im letztjährigen Geschäftsberichte gekennzeichneten Familie N o g u è s - C h e v a l l e y (Bundesbl. 1901, II, S. 40/41) wurde durch Bundesratsbeschluß vom 4. Februar ein Ende gemacht mit der Verfügung, es seien künftige Gesuche derselben nicht mehr zu beantworten.

III. Konfessionelles.

1. Den Bundesratsbeschluß vom 19. April über die Beschwerde des Siegfried Müller in Reußbühl gegen Luzern betreffend Verweigerung des Grabgeläutes haben wir im Bundesblatt 1901, II, S. 969 ff. vollinhaltlich mitgeteilt.

2. Die Erledigung der Angelegenheit der französischen Kongregationen, welche infolge des Inkrafttretens des neuen französischen Vereinsgesetzes Niederlassung in der Schweiz zu nehmen suchen, fällt in das Geschäftsjahr 1902.

IV. Wahlen und Abstimmungen.

1. Sämtliche wichtigern Entscheidungen über die Ausübung des Stimmrechts und die Wahlen haben wir dieses Jahr im Bundesblatte zum Abdruck gebracht. Wir verweisen auf die Publikationen: Bundesbl. 1901, I, S. 300 ff., Entscheid vom 19. Februar in Sachen Schnyder gegen Luzern; III, S. 1032 ff., Entscheid vom 3. Mai 1901 in Sachen Mettler gegen St. Gallen; III, S. 881 ff., Entscheid vom 24. Juni in Sachen Ceppi gegen Bern; IV, S. 75 ff., Entscheid vom 26. Juli in Sachen Kaspar Uster und Genossen gegen Zug; IV, S. 280 ff., Entscheid vom 27. September in Sachen Ph. Andermatt gegen Zug; IV, 1044 ff., Entscheid vom 26. November in Sachen Pacolat und Duay gegen Wallis; Bundesbl. 1902, I, S. 35 ff., Entscheid vom 24. Dezember 1901 in Sachen Comité libéral-radical gegen Freiburg.

2. Durch Schlußnahme vom 7./27. Juni 1901 hat die Bundesversammlung unsern Entscheid vom 7. Juli 1900 über die Beschwerde des Karl Jahn gegen Bern betreffend Wahl des Stadtrates durch das Proportionalwahlverfahren (Bundesbl. 1900, III, 580 ff.; IV, 89 ff.) gutgeheißen.

V. Entscheidungen in Anwendung von Bundesgesetzen.

1. Eisenbahntransportreglement. Es wird auf die Publikation im Bundesblatt 1901, IV, 367 ff., Bundesratsbeschluß vom 11. Oktober über die Beschwerde der schweizerischen Südostbahn gegen die schwyzerische Polizeiverordnung betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe vom 12. Januar 1884 verwiesen.

2. Organisation der Bundesrechtspflege. Die Beschwerdekompetenz des Bundesrates zur Anordnung der Vollziehung rechtskräftiger staatsrechtlicher Urteile des schweizerischen Bundesgerichts ergibt sich einzig aus der Bestimmung des Art. 45 des Organisationsgesetzes, nicht aus Art. 191 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 22. November 1850 und 13. Juli 1855, der nur von Civilurteilen des Bundesgerichts handelt, welche dasselbe als einzige Instanz erläßt (Bundesratsbeschuß vom 3. September 1901 in Sachen Witwe Kolly gegen den Gemeinderat von La Roche [Freiburg]).

3. Unterstellung unter die Haftpflichtgesetzgebung. Wir verweisen auf den im Bundesblatt 1901, I, S. 83 ff., publizierten Entscheid vom 11. Januar in Sachen Matter.

B. Polizeiwesen.

I. Verträge und Konventionen.

1. Die Ratifikationsurkunden betreffend den neuen Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika (s. Geschäftsbericht pro 1900, S. 49) wurden am 27. Februar 1901 zu Washington ausgetauscht. Infolgedessen ist der Vertrag gemäß der Bestimmung in Artikel XIV desselben am 29. März 1901 in Kraft getreten. Wir haben die Übereinkunft in die amtliche Sammlung u. F. Band XVIII, Seite 633 ff. aufgenommen und den Kantonen mit Kreisschreiben vom 9. April 1901 (Bundesbl. 1901, II, 951) mitgeteilt.

2. Im Monat März 1899 haben wir der brasilianischen Regierung unsere Abänderungsvorschläge mit Bezug auf den zweiten von ihr vorgelegten Entwurf zu einem Auslieferungsvertrage zugehen lassen (s. Geschäftsbericht pro 1899, S. 50, Ziffer 2). Fast 2 1/2 Jahre ließ die brasilianische Regierung dieselben unbeantwortet. Erst gegen Ende August 1901 ist uns eine Rückäußerung, verbunden mit einem neuen (dritten) Ent-

wurfe, zugekommen. Wir haben diesen geprüft und daraus ersehen, daß die brasilianische Regierung einige unserer Vorschläge angenommen hat, dagegen auf andere nicht eingetreten ist. Die letzteren sind nun solche, von denen hierseits in Anbetracht der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Auslieferung vom 22. Januar 1892 nicht abgegangen werden kann. Wir haben demzufolge unsere Bemerkungen, zu denen wir hierdurch veranlaßt wurden, der brasilianischen Regierung zugehen lassen und hoffen von ihr eine baldige befriedigende Erwiderung zu erhalten.

3. Als vorläufiges Ergebnis von Verhandlungen, welche unsere Gesandtschaft in Rom in unserem Auftrage mit dem königlich italienischen Minister des Auswärtigen betreffend die Ausweisschriften der Italiener in der Schweiz geführt hat, war die Gesandtschaft im Falle, uns unter gleichzeitiger Übersendung der nötigen Exemplare zu Händen der Kantone, Kenntnis zu geben von dem neuen königlich italienischen Dekret betreffend das Paßwesen vom 31. Januar 1901.

Diesem Dekret ist zu entnehmen, daß dasselbe Bestimmungen enthält, die dazu dienen müssen, dem Wirrwarr, der in der Schweiz bezüglich auf die von den italienischen Staatsangehörigen verlangten Ausweisschriften bis jetzt geherrscht hat, ein Ende zu bereiten.

Wir haben uns deshalb veranlaßt gesehen, einem jeden Kanton diese neuen italienischen Paßbestimmungen und Paßformulare in der erforderlichen Anzahl zuzusenden. Wir glaubten den Kantonen bei diesem Anlasse nahelegen zu sollen, daß durch die Bestimmungen dieses Dekretes die Frage, welche Ausweisschriften in Zukunft von den italienischen Staatsangehörigen in der Schweiz durch die Behörden unseres Landes gefordert werden dürfen, als gelöst zu betrachten sei.

Unter diesen Umständen erachtete es das Justiz- und Polizeidepartement für unnötig, mit Italien eine Übereinkunft über die Ausweisschriften zu unterzeichnen und es schien die unterm 9. Juni 1899 in veränderter Form vom Nationalrat erheblich erklärte Motion Gobat gegenstandslos geworden zu sein.

Der Bundesrat teilte diese Auffassung und beschloß unterm 14. Oktober, der Bundesversammlung in Antwort auf die oben erwähnte Motion durch den Geschäftsbericht hiervon Kenntnis zu geben.

II. Auslieferungen und Strafverfolgungen.

4. Die Gesamtzahl der Auslieferungsfälle, mit denen sich der Bundesrat im Berichtsjahre zu befassen hatte, beträgt 588 gegen 574 im Vorjahre und 492 im Jahr 1899. Es wurden 147 Begehren von der Schweiz im Auslande (1900 : 136) und 441 von auswärtigen Staaten bei der Schweiz (1900 : 438) anhängig gemacht.

Außerdem gingen neun Gesuche um Durchtransporte von Delinquenten durch die Schweiz von auswärtigen Staaten ein.

Die Auslieferungsbegehren des Auslandes bei der Schweiz verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Staaten:

Deutschland (die drei süddeutschen Staaten 197)	276
Frankreich	49
Großbritannien	1
Italien	78
Luxemburg	1
Österreich-Ungarn	32
Portugal	1
Rußland	3

Von diesen Begehren sind 372 (7 durch das Bundesgericht) bewilligt worden; in 37 Fällen blieben die Nachforschungen nach den Verfolgten resultatlos, in 24 wurde das Begehren zurückgezogen und in 5 (davon 1 durch das Bundesgericht) dasselbe verweigert. Drei Fälle waren am Ende des Jahres noch nicht erledigt.

Von den Auslieferungsbegehren, welche die Schweiz bei auswärtigen Staaten gestellt hat, gingen an:

Ägypten (durch Vermittlung der deutschen Reichsregierung)	1
Australien	1
Belgien	8
Deutschland (die drei süddeutschen Staaten 19)	44
Frankreich	67
Griechenland	2
Großbritannien	2
Italien	9
Luxemburg	1
Monaco	1
Österreich-Ungarn	7

Portugal	1
Türkei (durch Vermittlung der österreich.-ungar. Regierung)	1

Außerdem wurde in zwei Fällen in verschiedenen Ländern gleichzeitig gefahndet.

Von diesen Gesuchen der Schweiz wurden 81 entsprochen, während 4 verweigert worden sind. In 33 Fällen blieben die Verfolgten unentdeckt und in 17 wurde das Begehren zurückgezogen. Zwölf Fälle waren am Schlusse noch pendent.

Das Begehren bei Australien (Viktoria) verursachte viele Bemühungen und es ist am Ende des Jahres noch ungewiß, ob demselben entsprochen werden wird. Die bei Griechenland in zwei Fällen gethanen Schritte um Erwirkung von Auslieferungen, sind bis anhin ohne Erfolg geblieben; es scheinen die griechischen Behörden auf die gestellten Ansuchen nicht eintreten zu wollen. Wir werden neuerdings versuchen, mit Griechenland Unterhandlungen über den Abschluß eines Auslieferungsvertrages anzuknüpfen. Die Zulieferung der nach Ägypten und der Türkei geflüchteten zwei Delinquenten erlangten wir durch die gütige Vermittlung im einen Fall der deutschen Reichsregierung und im anderen der österreich-ungarischen Regierung.

Die an die Kantone nach Maßgabe von Artikel 31 des Auslieferungsgesetzes von 1892 vergüteten Kosten für Auslieferungen beliefen sich im Jahre 1901 auf Fr. 8937. 20 (1900 : Fr. 7875. 35).

5. Anlässlich eines konkreten Falles wurde zwischen der Schweiz und Italien durch Gegenrechtserklärung die gegenseitige Auslieferung verfolgter Individuen wegen „Unsittlichkeiten mit Kindern“ vereinbart. Wir haben den eidgenössischen Räten hiervon nach Maßgabe von Art. 1, Abs. 5, des Auslieferungsgesetzes von 1892 mit Schreiben vom 5. August 1901 Kenntnis gegeben.

6. Von Frankreich war ein C. L. R. wegen Diebstahls an die Behörden des Kantons Waadt ausgeliefert worden. Die waadtländischen Gerichte verurteilten aber in der Folge den R. nicht nur wegen dieses Deliktes, sondern auch wegen einer vor der Auslieferung begangenen Verleumdung. Auf Grund eines Erkenntnisses des Bundesgerichts, wonach angenommen worden war, R. habe verlangt, für beide Delikte abgeurteilt zu werden (derselbe hatte indessen in den beiden kantonalen Instanzen gegen ein solches Verfahren protestiert) und damit die

erforderliche Zustimmung dazu gegeben, suchte der Staatsrat des Kantons Waadt darum nach, es möchte von der fraglichen Verurteilung des R. nach Maßgabe von Art. 8, Abs. 2 des schweizer.-französischen Auslieferungsvertrages vom 9. Juli 1869 der französischen Regierung Kenntnis gegeben werden. In diesem Artikel ist bestimmt, daß das ausgelieferte Individuum für keine andere Gesetzesverletzung bestraft werden dürfe, als für diejenige, wegen welcher die Auslieferung bewilligt worden ist, es wäre denn, daß der Angeklagte ausdrücklich und freiwillig seine Zustimmung gegeben und die ausliefernde Regierung davon Kenntnis erhalten hätte.

Wir erwiderten dem Staatsrat von Waadt, daß wir nicht in der Lage sind, die gewünschte Mitteilung an die französische Regierung zu machen. Diese würde die bloße Präsuntion des Bundesgerichtes, es liege eine ausdrückliche und freiwillige Zustimmung des R. in seine Aburteilung wegen Verleumdung vor, nicht als dem Sinne jener Vertragsbestimmung entsprechend erachten. Diese setzt vielmehr, wie es sich aus der zwischen den beiden Staaten stets geübten Praxis ergibt und wie auch in der Wissenschaft anerkannt worden ist (vergl. Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht, Seite 791), eine förmliche Zustimmung des Angeklagten selbst voraus. Die französische Regierung macht dementsprechend auch in ähnlichen Fällen stets unter Einsendung eines mit dem Angeklagten diesfalls aufgenommenen Protokolles oder einer Erklärung des Anwaltes desselben dem Bundesrat die fragliche Mitteilung und zwar geschieht diese in der Regel sofort nach geschehener Zustimmung und bevor das Gericht die Aburteilung vornimmt.

Der Staatsrat von Waadt konnte uns daraufhin eine schriftliche Erklärung des R., welche dessen Zustimmung zu der Aburteilung wegen Verleumdung enthielt, übermitteln und wir leiteten dieselbe der französischen Regierung zur Vormerknahme zu.

7. Die österreichisch-ungarische Regierung hatte die Auslieferung des deutschen Staatsangehörigen R. F. W., welcher gleichzeitig von Deutschland und von uns bei ihr requiriert worden war, an die Schweiz bewilligt und dabei bemerkt, daß kein Hindernis obwalte, den W. seinerzeit zur Vollstreckung der ihm in Deutschland auferlegten Strafen an die deutschen Behörden auszuliefern. Daraufhin wandte sich die deutsche Reichsregierung an uns, um die Auslieferung des W. zu erwirken, wobei sie geltend machte, es habe dessen Auslieferung seitens

der Schweiz wegen aller ihm in Deutschland zur Last gelegten Straftaten ohne weiteres zu geschehen, da W. von Österreich an die Schweiz unter der Voraussetzung ausgeliefert worden sei, daß er nach erfolgter hierseitiger Aburteilung und Verbüßung seiner Strafe den deutschen Behörden zugeführt werde.

Wir konnten uns dieser Auffassung nicht anschließen und erwiderten der deutschen Reichsregierung, daß die Auslieferung des W. von Österreich ohne jeglichen Vorbehalt an die Schweiz stattgefunden hat.

Die von der k. und k. Regierung beigefügte Erklärung hatte nur den Sinn, daß ihrerseits nichts entgegensteht, daß W. seinerzeit an Deutschland ausgeliefert werde, was gemäß den Bestimmungen in Art. XIII des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn vom 10. März 1896 nicht ohne eine solche Zustimmung geschehen könnte. Die Schweiz hätte auch keine Verpflichtung mit Bezug auf eine spätere Auslieferung des W. an Deutschland von der k. und k. Regierung entgegennehmen können, indem für eine solche Auslieferung die Vorschriften des bezüglichen Vertrages zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche maßgebend sind und die Wahrung der Beobachtung derselben den Regierungen dieser beiden Staaten zukommt. Daher muß auch der Bundesrat die betreffenden Bestimmungen seiner Entschließung hinsichtlich des Begehrens der deutschen Reichsregierung betreffend W. zu Grunde legen und kann dabei nur noch die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Auslieferung vom 22. Januar 1892 in Berücksichtigung ziehen.

Infolgedessen wurde die Auslieferung des W. an Deutschland wegen der Delikte des Diebstahls und der Eigentumsbeschädigung, nicht aber auch wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, bewilligt.

8. Von Italien wurde bei uns um die Auslieferung eines G. M. wegen qualifizierten Diebstahls und wegen einer Unterschlagung von 30 Lire nachgesucht. Mit Bezug auf das erstere Delikt berief sich die italienische Gesandtschaft auf den Art. 2, Ziffer 7, des schweizerisch italienischen Auslieferungsvertrages, wegen des letzteren beantragte sie die Bewilligung der Auslieferung unter Hinweis auf Art. 3, Ziffer 20, des Bundesgesetzes über die Auslieferung vom 22. Januar 1892, indem der Vertrag zwischen der Schweiz und Italien die Auslieferung wegen Unterschlagung (Vertrauensmißbrauches) nur vorsieht, wenn der verursachte Schaden Fr. 1000 übersteigt.

Die Prüfung des Falles veranlaßte uns, das Begehren um Auslieferung wegen des Deliktes der Unterschlagung abzulehnen, da wir die Straftat für zu unbedeutend erachteten, um entgegen der Bestimmung in Art. 2, Ziffer 12, des erwähnten Auslieferungsvertrages als Präcedenzfall zu dienen. Außerdem zogen wir in Betracht, daß das Bundesgesetz über die Auslieferung in dem Schlußsatz von Art. 3 den Grundsatz aufstellt, daß bei leichteren Vergehen von einer Auslieferung Umgang genommen werden soll.

9. Neue Gesuche um strafrechtliche Verfolgung von Schweizern, die im Ausland delinquent und sich in die Schweiz geflüchtet haben, sind uns im Berichtsjahre 34 zugegangen, nämlich 26 von Deutschland, 7 von Frankreich und 1 von Luxemburg. Nach Prüfung der erhaltenen Untersuchungsakten und Feststellung des Kantons, dem nach Maßgabe von Art. 2, Absatz 3, des Bundesgesetzes über die Auslieferung vom 22. Januar 1892 die Strafverfolgung zukommt, ließen wir der betreffenden Kantonsregierung die Akten zugehen, damit sie die Verfolgung des Beschuldigten veranlasse. Außerdem hatten wir uns noch mit 12 solcher Fälle vom Jahre 1900 zu beschäftigen.

Von diesen Strafverfolgungsfällen hatten 10 am Ende des Jahres noch nicht die gerichtliche Erledigung gefunden.

Bei auswärtigen Staaten haben wir im Berichtsjahre 83 neue Begehren um strafrechtliche Verfolgung von Angehörigen derselben, die nach Begehung strafbarer Handlungen in der Schweiz in ihre Heimat geflohen waren, gestellt, nämlich bei Deutschland 58, bei Frankreich 5, bei Italien 13, bei Österreich-Ungarn 6 und bei Rußland 1 Begehren. Vom Vorjahre pendant gebliebene Fälle dieser Art waren es 27, mit denen wir uns zu beschäftigen hatten.

Am Schluß des Jahres waren bezüglich 27 hierseitiger Begehren die Berichte der auswärtigen Staaten über die Folge, die denselben gegeben worden ist, noch nicht eingegangen.

10. Durch das kaiserlich deutsche Konsulargericht in Alexandrien (Ägypten) war der schweizerische Angehörige und deutsche Schutzgenosse J. R. T. aus dem Kanton St. Gallen wegen Unterschlagung zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden und verbüßte diese Strafe im Gefängnis des genannten Konsulates. Er war jedoch nicht in der Lage, die durch das Strafverfahren entstandenen Kosten zu bezahlen. Daher wandte

sich die deutsche Reichsregierung an uns, mit dem Gesuche, die Rückerstattung derselben veranlassen zu wollen, wobei sie darauf hinwies, daß ihr nicht wohl zugemutet werden könne, solche lediglich im schweizerischen Interesse erwachsenen Kosten selbst zu tragen. In der That folgt aus dem zwischen dem Bundesrate und der deutschen Regierung seinerzeit getroffenen Abkommen, wonach sich Deutschland bereit erklärt hat, seinen Konsuln in Ländern, wo die Schweiz nicht vertreten ist, die Weisung zu geben, Schweizerbürger, welche es verlangen, unter ihren Schutz zu nehmen, daß, wenn Deutschland aus der Gewährung dieses Schutzes Kosten entstehen, die nicht von den betreffenden Schutzgenossen oder deren Familien ersetzt werden können, die heimatlichen Behörden dafür aufzukommen haben. Demgemäß leiteten wir die in Sachen erhaltene Kostenrechnung den st. gallischen Behörden zu, welche nicht anstanden, deren Betrag zurückzuerstatten (s. ähnlichen Fall im Geschäftsbericht pro 1895, 55, Ziffer 15).

11. Da es vorgekommen war, daß männliche und weibliche Arrestanten auf der Eisenbahn zusammen in der gleichen Zelle eines Gepäckwagens transportiert wurden, machten die Polizeidirektoren der romanischen Schweiz bei unserem Justiz- und Polizeidepartement die Anregung, es möchte aus Rücksichten der Humanität und Moral dahin gewirkt werden, daß in der Schweiz allgemein der Transport verhafteter Frauenspersonen in der dritten Wagenklasse unter Begleitung eines Agenten in Civil und nicht mehr in den Zellen stattfinde. Die Prüfung dieser Frage und die bei den Polizeidirektionen der deutschen Schweiz gemachten Erhebungen ließen es jedoch weder für wünschenswert noch für möglich erscheinen, dieser Anregung eine weitere Folge zu geben.

Das Departement erachtete den Vorschlag hinsichtlich der Weibspersonen, die als Angeklagte oder Verurteilte befördert beziehungsweise ausgeliefert werden sollen, für zu weit gehend. Nach seiner Ansicht sollte im Gegenteil der Transport solcher in den Zellen als Regel gelten und eine Beförderung in der dritten Wagenklasse mit Begleitung in Civil nur vorgenommen werden, wenn besondere Gründe dazu Veranlassung geben, wie Jugend, Gebrechlichkeit, große Kälte.

Die angefragten Direktionen der deutschen Schweiz sprachen sich in ihrer weitaus größeren Mehrzahl gegen eine einheitliche Regelung jener Transporte, so wie sie vorgeschlagen worden war,

aus, nur fünf Direktionen erklärten sich mit dem Vorschlage einverstanden. Von den anderen Direktionen wurde darauf hingewiesen, daß durch Weisungen an die kantonalen Polizeiorgane etwaige Ungehörigkeiten bei den fraglichen Transporten leicht vermieden werden können. Im allgemeinen wird von denselben, wenn sie in die Lage kommen, Frauenspersonen durch die Bahn spedieren zu müssen, und es ist die Zelle des Gepäckwagens bereits durch männliche Individuen besetzt oder umgekehrt, in der Weise verfahren, daß der neue Transport entweder auf einen späteren Zug verschoben wird oder in der Art erfolgt, daß das betreffende Individuum unter polizeilicher Aufsicht im Gepäckwagen sich aufhalten muß; eventuell findet die Weiterführung mit Begleitung in III. Wagenklasse statt. Diese Auswege werden als vollständig genügend befunden, um allen Eventualitäten beizukommen.

III. Rogatorien.

12. Unser Justiz- und Polizeidepartement hatte während des Berichtsjahres in 383 Fällen (1900: 380, 1899: 273) bei der Vermittlung gerichtlicher Requisitorien und der Notifikation von Gerichtsakten mitzuwirken. 163 derselben bezogen sich auf Civilangelegenheiten, 94 auf Strafsachen und 126 auf die Zustellung von Gerichtsakten.

Vom Auslande sind 152 Requisitorien und Gerichtsakte zur Vollziehung beziehungsweise Zustellung eingelangt; von der Schweiz gingen 231 ans Ausland.

13. Auf dem Korrespondenzwege wurde zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn die Vereinbarung getroffen, daß in Zukunft alle ungarischen Gerichtsakten, welche in der Schweiz zur Zustellung an dritte Personen gelangen sollen, von einer deutschen oder französischen Übersetzung zu begleiten sind. Die Übersetzungskosten werden von den Adressaten erhoben oder eventuell von den schweizerischen Behörden übernommen. Für die Zustellung der Akten wird eine kleine Gebühr bezogen.

14. Das französische Generalkonsulat in Genf hatte den genferischen Behörden eine Anzahl „bulletins de commandement“ übermacht, welche an in Genf wohnhafte Personen zugestellt

werden sollen und wodurch diese aufgefordert werden, bestimmte Geldbeträge an einen „Percepteur“ in Savoyen zu bezahlen. Das Generalkonsulat hatte sein Gesuch um Zustellung auf Art. 13 des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich vom 9. Juli 1869 gestützt, da durch diese „Commandements“ gerichtlich auferlegte Geldstrafen und Kosten eingezogen werden wollen. Der Generalprokurator von Genf weigerte sich jedoch, die Notifikation derselben vorzunehmen, weil die Akte nach seinem Dafürhalten einen rein fiskalischen Charakter haben. Die daraufhin auf unsere Veranlassung durch die schweizerische Gesandtschaft in Paris gemachten Erhebungen bestätigten diese Ansicht vollständig. Es ergab sich, daß den betreffenden „Commandements“ eine Strafuntersuchung oder irgend ein gerichtliches Verfahren nicht zu Grunde liegt, sondern daß sie Zahlungsaufforderungen sind, welche ganz im Interesse des französischen Fiskus gemacht werden und von den administrativen Behörden ausgehen. Infolgedessen besteht für die schweizerischen Behörden weder auf Grund von Art. 13 des schweizerisch-französischen Auslieferungsvertrages noch gemäß Art. 21 der Übereinkunft mit Frankreich über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urteilen in Civilsachen vom 15. Juni 1869 eine Verpflichtung, die Zustellung derselben an Personen in der Schweiz vorzunehmen.

15. In einer Civilprozeßangelegenheit sollte eine in Singapore wohnhafte Person als Zeuge abgehört werden. Die Vollziehung des betreffenden Requisitorials konnte nicht durch die englische Regierung erwirkt werden, da die Vermittlung des Foreign Office nur bei Ersuchschreiben in Strafsachen in Anspruch genommen werden kann. Wir mußten uns, indem die Schweiz keinen konsularischen Vertreter in Singapore hat, an die deutsche Reichsregierung wenden, damit sie den kaiserlich deutschen Konsul in Singapore einlade, das Requisitorial zum Vollzug zu bringen. Dieses Aktenstück war noch nach Maßgabe des englischen Gesetzes von 1856 (an Act to provide for taking evidence in H. M. Dominions in relation to civil and commercial matters pending before foreign tribunal) von einer Erklärung der schweizerischen Gesandtschaft in London zu begleiten, in der neben der Angabe des in Frage stehenden Prozesses die Zuständigkeit des ersuchenden Gerichtes bezeugt wurde; die Erklärung trug die Beglaubigungen des Foreign Office und des Kolonialamtes in London.

IV. Heimschaffungen.

16. Die Zahl der Fälle von Heimschaffungen verlassener Kinder, Geisteskranker und der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimgefallener Personen belief sich im Berichtsjahre auf 166 (1900: 162, 1899: 118) und betraf 222 Personen.

Die Schweiz wurde seitens des Auslandes um die Heimschaffung von 68 Personen (68 Gesuche umfassend) angegangen, nämlich von 23 verlassenen Kindern, 39 Geisteskranken und 6 Hülfbedürftigen. Aus Frankreich liefen 50 Gesuche ein, aus Deutschland 10, aus Österreich und Italien je 3 und aus Rußland und China je 1. Von den 68 Personen wurden 29 als schweizerische Angehörige ermittelt und übernommen, sechs dagegen wurden nicht anerkannt, 3 Begehren wurden zurückgezogen, während 30 Fälle noch pendent sind.

Die Schweiz stellte an das Ausland auf diplomatischem Wege 98 Heimschaffungsbegehren betreffend 154 Personen. Davon entfielen auf Italien 40 Begehren, auf Frankreich 39, auf Österreich 9, auf Deutschland 7 und auf Spanien, Schweden und Rußland je 1. Diese Heimschaffungsbegehren bezogen sich auf 37 verwaiste und verlassene Kinder, 44 Geisteskranke und 73 der öffentlichen Wohlthätigkeit Anheimgefallene. Davon wurden 72 vom Auslande als Angehörige anerkannt und heimgeschafft; die Übernahme von 4 Personen wurde abgelehnt, 22 Begehren wurden von den Kantonsregierungen vor Abschluß der Verhandlungen zurückgezogen, während in 56 Fällen die Entscheidungen der fremden Regierungen am Ende des Jahres noch ausstanden.

Außerdem sind von Deutschland 24 Gesuche um Bewilligung des Durchtransportes von 28 hülfbedürftigen oder geisteskranken Italienern über schweizerisches Gebiet, auf Kosten des requirierenden Staates, eingegangen. Davon wurden 19 bewilligt und vollzogen, 3 zurückgezogen, während 2 noch pendent sind. Endlich wurde einem ähnlichen Durchtransportgesuche des Großherzogtums Luxemburg entsprochen und auf das Gesuch Italiens zwei Deutsche durch die Schweiz nach ihrer Heimat gebracht.

Deutsche, aus Italien ausgewiesene Staatsangehörige wurden in der Zeit von Anfang Juli 1900 bis Ende Juni 1901 im ganzen 125 (im Vorjahr 114) nach Deutschland heimgeschafft. Die dadurch entstandenen Kosten im Betrage von Fr. 3234. 85 ersetzte die italienische Regierung gemäß der Über-

einkunft vom 16. Februar 1881 betreffend den Polizeidienst in den internationalen Stationen der Gotthardbahn und der Erklärungen vom 11. November 1884 und 12. Januar 1885.

17. Ein unbemittelter englischer Staatsangehöriger wurde wegen Geisteskrankheit in einer Irrenanstalt unseres Landes untergebracht und sollte heimgeschafft werden, da er der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fiel. Seine Transportfähigkeit war ärztlich nachgewiesen.

Das bei der großbritannischen Regierung gestellte Begehren um Einwilligung in die beabsichtigte Heimschaffung des Geisteskranken nach England, hatte negativen Erfolg. Das Foreign Office in London machte darauf aufmerksam, daß wenn eine mittellose Person schweizerischer Nationalität in einer englischen Irrenanstalt untergebracht werde, die betreffenden Kosten aus lokalen oder kaiserlichen Mitteln (from local and imperial funds) bestritten würden, gleich wie wenn der Kranke britischer Staatsangehöriger wäre. Unter diesen Umständen, und da zwischen Großbritannien und der Schweiz kein Vertrag über die Heimschaffung von Geisteskranken bestehe, sei die großbritannische Regierung nicht in der Lage, dem schweizerischerseits gestellten Begehren zu entsprechen.

V. Verschiedenes.

18. Ein amerikanischer Bürger ließ sich im Jahre 1887 in der Schweiz nieder und deponierte an seinem Wohnorte seinen für zwei Jahre gültigen Paß. Er ließ denselben später durch die amerikanische Gesandtschaft in Bern noch zweimal erneuern. Als er im Jahre 1899 den abgelaufenen Paß auf der Gesandtschaft nochmals erneuern wollte, wurde derselbe dort einfach annulliert und der Paßinhaber dadurch seiner Ausweise als amerikanischer Bürger verlustig.

Auf sein Ansuchen veranlaßten wir unsere Gesandtschaft in Washington, diesen Fall der Regierung der Vereinigten Staaten vorzutragen und dabei erwirken zu wollen, daß der Betreffende wieder zu einem Paß als amerikanischer Bürger gelange.

In seiner Antwort an unsere Gesandtschaft in Washington wünschte das dortige Staatsdepartement vor allem zu konstatieren; daß die Verweigerung der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten in Bern, dem Petenten einen neuen Paß auszustellen, durch die

speziellen Thatsachen sowohl, als durch die allgemeinen Instruktionen dieses Departementes, vollständig gerechtfertigt sei.

Der Paßbewerber, der in den Vereinigten Staaten als Bürger naturalisiert worden sei, sei während 14 Jahren landesabwesend. Er habe sich in der Schweiz niedergelassen, dort verheiratet und eine Familie aufgezogen. Auch sei konstatiert, daß er alles in seiner Macht stehende gethan habe, um Schweizerbürger zu werden, daß es ihm aber infolge seines kärglichen Einkommens und seiner großen Familie nicht möglich gewesen sei, eine Gemeinde zu finden, die ihn als Bürger habe aufnehmen wollen.

Die Stellung der Vereinigten Staaten-Regierung in ähnlichen Fällen, wo ein amerikanischer Bürger nach fremden Ländern ziehe und dort mit dem „animus manendi“ sich niederlasse, sei die, daß derselbe das Recht auf den Schutz dieser Regierung verliere und als einer, der sich selber expatriiert habe, angesehen werden müsse. Das Staatsdepartement sei daher nicht im Falle, das Gesuch der schweizerischen Bundesbehörden zu bewilligen, wonach die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten in Bern autorisiert werde, dem Betreffenden einen neuen Paß auszustellen.

19. Gestützt auf erhaltene Mitteilungen unseres Generalkonsulates in Bukarest, wonach die reglementarischen Formalitäten für den Eintritt in Rumänien ganz strikte gehandhabt werden, sahen wir uns veranlaßt, im Laufe des Frühjahrs und später im Bundesblatt darauf aufmerksam zu machen, daß der Eintritt in Rumänien nur gegen Vorweisung eines Passes gestattet wird, welcher von einem rumänischen Konsulate in der Schweiz oder im Auslande visiert sein muß und daß widrigenfalls die Reisenden Gefahr laufen, an der rumänischen Grenze zurückgewiesen zu werden, selbst wenn sie im Besitze eines Heimatscheins oder Geburtscheins wären.

Unser Konsulat in Rumänien macht uns nun darauf aufmerksam, daß die im Bundesblatte gemachten Veröffentlichungen nicht den Erfolg gehabt haben, der davon zu erwarten war, indem es vorgekommen sei, daß noch seither in der Schweiz Pässe nach Rumänien ausgestellt worden seien, deren Inhaber es alsdann unterlassen hätten, ihre Pässe von einem rumänischen Konsulat außerhalb Rumäniens visieren zu lassen. Es seien diese Paßinhaber infolgedessen dann beim versuchten Übertritt nach Rumänien an der Grenze dieses Landes schweren Unannehmlichkeiten ausgesetzt gewesen.

20. Daß es in der Schweiz trotz allen schon ergangenen Warnungen noch immer Leute giebt, die den bekannten Schwindelbriefen aus Spanien betreffend verborgene Schätze Glauben schenken, hat sich aus zwei eingegangenen Requisitorien der Untersuchungsrichter von Barcelona und Madrid ergeben, mit denen um die Abhörung der Geschädigten, durch welche auf direktem Wege in Spanien Klage erhoben worden war, nach-gesucht wurde. In dem einen Fall hatte sich der Betreffende persönlich nach Spanien begeben und sich dort 1250 Franken herauslocken lassen, in dem anderen machte der Betrogene unter drei Malen Geldsendungen an die Briefschreiber im Gesamtbetrage von 10,500 Franken. Der Letztere merkte den Betrug erst, als ihm die Schwindler selbst schrieben, es sei des bösen Spieles nun genug und er habe eine Lehre für die Zukunft.

C. Bundesanwaltschaft.

I. Bundesstrafrecht.

1. Die aus den Jahren 1899 und 1900 noch hängig gebliebenen Fälle von Eisenbahngefährdungen haben bis auf einen alle im Berichtsjahre ihre gerichtliche Erledigung gefunden.

2. Im Jahre 1901 kamen zur Behandlung:

123 Gefährdungen des Eisenbahnbetriebes,

31 Gefährdungen des Tramwaybetriebes,

2 Gefährdungen des Postbetriebes.

In drei Fällen lag gleichzeitig Eisenbahn- und Tramway-gefährdung vor.

3. Als absichtliche Gefährdungen erwiesen sich 55 Fälle, die begangen wurden durch:

a. Legen von Gegenständen auf das Geleise in	14 Fällen
b. Steinwürfe gegen Eisenbahnzüge in	33 „
c. Schießen gegen Eisenbahnzüge in	6 „
d. Unbefugtes Verschieben von Bahnwagen in .	2 „
	55 Fälle

In bundesstrafrechtlicher Beziehung wurde keine Folge gegeben: zwei von diesen Fällen, weil keine erhebliche Gefahr herbeigeführt worden, und sieben Fällen, weil eine strafrechtliche Zurechnung den jugendlichen Angeschuldigten gegenüber nicht stattfinden konnte.

Von den 46 zur Beurteilung an die kantonalen Gerichte gewiesenen Fällen erfolgte in 5 Verurteilung der Angeschuldigten, in 2 mußte die eingeleitete Untersuchung mangels Schuldbeweis, und in 31 wegen mangelnder Anhaltspunkte bezüglich der Thäterschaft eingestellt werden, acht Fälle sind noch unerledigt.

4. Bei den fahrlässigen Gefährdungen handelte es sich um:

a. Erfolgten oder drohenden Zusammenstoß von Zügen oder Zugsteilen in	41 Fällen
b. Entgleisungen in	24 „
c. Kollision mit Straßenfuhrwerken in	25 „
d. Auf dem Bahnkörper befindliches Vieh in	1 Fall
e. Entlaufen von Wagen in	1 „
f. Verunglücken von Passagieren oder Bahnpersonal in	5 Fällen
g. Auffahren auf die Endstation einer Drahtseilbahn in	1 Fall
h. Losgehen eines Schusses im Zug in	1 „
i. Umstürzen von Postwagen in	2 Fällen
	<hr/>
	101 Fälle.

Keine weitere Folge wurde gegeben: 15 Fällen, weil keine erhebliche Gefahr vorhanden, und 20 Fällen, weil der Thatbestand eines strafbaren subjektiven Verschuldens mangelte.

66 Fälle wurden zur Beurteilung an die kantonalen Gerichte gewiesen, 18 endigten mit Freisprechung, 24 mit Verurteilung der Angeschuldigten; in 8 Fällen erfolgte Sistierung der eingeleiteten Untersuchung mangels genügenden Schuldbeweises, und 16 sind zur Zeit bei den betreffenden Gerichten noch hängig.

5. Am 5. Dezember 1900 abends wurde bei der Birsbrücke zu Mönchenstein böswilligerweise eine eiserne Schwelle quer über das Geleise der J. S.-Bahnlinie gelegt und dadurch die Lo-

komotive des Expresßzuges Basel-Delsberg zum Entgleisen gebracht.

Der in der Person eines gewesenen Bahnarbeiters J. G. ermittelte Thäter wurde zu einer Gefängnisstrafe von 5 Jahren verurteilt.

6. Ein T. S., der zwischen den S. T. B.-Stationen Beinwil und Birrwil jeweilen abends wiederholt Steine auf die Schienenstränge legte und Signalscheiben ausriß und anderswo placierte, wurde zu 4 Monaten Zuchthaus und Fr. 20 Geldbuße verurteilt.

7. Zwei Fälle von Störung des Telephon- und Telegraphenbetriebes durch Beschädigung der Leitungen, die letztes Jahr unerledigt geblieben sind, haben seither ihre gerichtliche Erledigung gefunden. Im Berichtsjahr kamen 13 solcher Fälle zur Behandlung; zwei derselben wurde keine Folge gegeben, weil ein strafbares Verschulden nicht nachgewiesen werden konnte, 11 wurden zur Beurteilung an die kantonalen Gerichte gewiesen, und von diesen endigten 5 mit Verurteilung, einer mit Freisprechung der Angeschuldigten, in zwei Fällen wurde das Strafverfahren eingestellt, und 3 Fälle sind noch unerledigt.

8. Ein G. J. St., der aus Bosheit mehrere Telephonstangen durchgesägt hatte, wurde dafür zu 3 Monaten Gefängnis und Fr. 30 Geldbuße verurteilt.

9. Die zwei aus dem Vorjahre noch ausstehend gewesenen Urteile betreffend Fälschungen im Militärdienstbüchlein sind seither eingelangt; von den 5 im Berichtsjahre an die Gerichte gewiesenen derartigen Fällen sind zwei noch nicht abgeurteilt.

10. Von den 16 im Jahr 1901 zur Beurteilung an die kantonalen Gerichte gewiesenen Fällen von Amtsdelikten begangen durch Postangestellte fanden 8 ihre Erledigung durch Verurteilung der Angeschuldigten, in einem Falle wurde die Untersuchung sistiert, weil die Thäterschaft nicht ermittelt werden konnte, und in einem Fall, weil kein genügender Schuldbeweis vorlag; sechs derselben sind noch unerledigt.

11. Der mit Bundesratsbeschluß vom 8. November 1898 aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft ausgewiesene italienische Anarchist G. ist im Monat März des Berichtsjahres wieder auf Schweizergebiet betroffen und in Lausanne zur Haft gebracht worden. Er wurde wegen Übertretung der Landes-

verweisung (Art. 63 des Bundesstrafrechtes) den waadtländischen Gerichten überwiesen und von denselben zu 10 Tagen Gefängnis und Fr. 50 Geldbuße verurteilt.

12. Im Berichtsjahre hat die Bundesanwaltschaft zu Händen des Bundesgerichtes acht Auslieferungsfälle begutachtet.

13. An Begnadigungsgesuchen lagen 29 vor; dieselben bezogen sich auf Bestrafungen, welche ausgesprochen worden waren wegen:

a. Eisenbahngefährdung	12
b. Übertretung des Bundesgesetzes über Fabrikation und Vertrieb von Zündhölzchen	7
c. Übertretung des Alkoholgesetzes	2
d. Übertretung des Fischereigesetzes	5
e. Beschädigung einer Telegraphenlinie	1
f. Übertretung des Bundesgesetzes betreffend die Patent-taxen	2

12 dieser Gesuche wurden dem Bundesrat zu Händen der Bundesversammlung in empfehlendem, 14 in abweisendem Sinne begutachtet; drei derselben sind von den Gesuchstellern zurückgezogen worden.

Die weitere Behandlung dieser Begnadigungsgesuche durch Bundesrat und Bundesversammlung ist aus den im Bundesblatt enthaltenen Berichten und Verzeichnissen der Verhandlungsgegenstände der Bundesversammlung ersichtlich.

Vergleiche Bundesblatt 1901: I, II, III, IV.

II. Widerhandlungen gegen eidgenössische Fiskalgesetze.

14. Der im Jahr 1900 unerledigt gebliebene Fall von Widerhandlung gegen das Zollgesetz ist seither zur Aburteilung gelangt.

Im Berichtsjahre wurden 15 solcher Fälle bei den Gerichten anhängig gemacht, in 8 derselben erfolgte Verurteilung der Angeschuldigten, in einem andern Freisprechung; in 3 Fällen wurde die Strafklage zurückgezogen, weil sich die Angeschuldigten nachträglich unterzogen und die administrativ ausgesprochenen Bußen bezahlten, und in einem Fall wurde das Strafverfahren eingestellt, weil der Beklagte flüchtig geworden war.

In zwei Fällen steht der Urteilsspruch noch aus.

III. Heimatlosenwesen.

Der Bundesanwalt hat auf Veranlassung des Justiz- und Polizeidepartementes die Durchführung einer Anzahl von Untersuchungen über Einbürgerung von Heimatlosen übernommen, welche noch aus der Zeit der ersten Wirksamkeit des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 pendent geblieben waren. Der eine dieser Fälle konnte bereits in der ersten Hälfte des Berichtsjahres dem Bundesrate zur Beschlußfassung vorgelegt werden, und ist sodann infolge der Einsprache eines belasteten Kantons dem Bundesgerichte zu definitiver Entscheidung überwiesen worden. In drei andern Untersuchungen dieser Art sind die zur Erledigung notwendigen Ergänzungen der Akten in Angriff genommen worden, und es kann ihre Durchführung in nächster Zeit erwartet werden.

IV. Politische Polizei.

Bezüglich der im Jahre 1901 nötig gewordenen besonderen Maßnahmen verweisen wir auf die im Bundesblatt veröffentlichten Ausweisungsbeschlüsse. Vgl. Bundesblatt 1901, II, 989; III, 940; IV, 177.

D. Versicherungsamt.

Der vierzehnte Specialbericht des eidgenössischen Versicherungsamtes über das Geschäftsjahr 1899 wurde durch Bundesratsbeschluß vom 28. Mai 1901 genehmigt und publiziert (Art. 12 des Aufsichtsgesetzes).

Der Bestand der der Aufsicht unterstellten Gesellschaften hat im Jahre 1901 wenig Änderungen erfahren.

a. Neue Konzessionen wurden in dem Berichtsjahre keine erteilt.

b. Konzessionserweiterungen. Die Norddeutsche Versicherungsgesellschaft hat ihr Geschäft auf die Versicherung gegen Unfall, Haftpflicht und Einbruchdiebstahl ausgedehnt, jedoch sollen diese Versicherungszweige vorerst nur im Ausland betrieben werden.

Am 19. August hat der Bundesrat dieser Betriebserweiterung die nachgesuchte Genehmigung erteilt. Ein Gesuch der Assurance mutuelle vaudoise des entrepreneurs et industriels du canton de Vaud um Ausdehnung der Konzession auf die Einzelversicherung und ein Gesuch der Schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft um Bewilligung zum Betrieb der Einbruchdiebstahlversicherung wurden in dem Berichtsjahre nicht mehr erledigt.

c. Eine Konzessionserneuerung wurde der Oberrheinischen Versicherungsgesellschaft und der badischen Pferdeversicherungsanstalt erteilt.

d. Konzessionsverzicht. Zwei Gesellschaften, die Unfallversicherungsgesellschaft „La Providence“ in Paris und die „Düsseldorfer allgemeine Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport“ in Düsseldorf, haben auf die Konzession zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz verzichtet.

e. Konzessionsverweigerung. Einer Feuerversicherungsgesellschaft und einer Unfallversicherungsgesellschaft konnte die nachgesuchte Konzession nicht erteilt werden.

Fünf Konzessionsgesuche, von denen drei im Laufe des Berichtsjahres eingereicht wurden, sind noch schwebend.

Folgendes sind die am Ende des Berichtsjahres konzessionierten oder nur unserer Aufsicht unterstellten Gesellschaften:

A. Konzessionierte Anstalten.

I. Lebensversicherungsgesellschaften.

Allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogtum Baden, in Karlsruhe;

Atlas, Deutsche Lebensversicherungsgesellschaft, in Ludwigshafen; Basler Lebensversicherungsgesellschaft, in Basel (auch für Einzel-Unfall-Versicherung);

Caisse paternelle, Compagnie anonyme d'assurances générales sur la vie humaine, in Paris;

Compagnie d'assurances générales sur la vie, in Paris;

Concordia, Kölnische Lebensversicherungsgesellschaft, in Köln;

La Genevoise, Compagnie d'assurances sur la vie, in Genf;

General Life Assurance Company, in London;

Germania, Life Insurance Company, in New-York;

Germania, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, in Stettin;

Lebensversicherungsbank für Deutschland, zu Gotha;
 Lebensversicherungs- und Ersparnisbank, in Stuttgart;
 Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig;
 La Nationale, Compagnie d'assurances sur la vie, in Paris;
 New-York, Life Insurance Company, in New-York;
 Northern, Assurance Company, in London (auch für Feuerversicherung);
 Norwich Union, Life Insurance Society, Norwich;
 Phénix, Compagnie française d'assurances sur la vie, in Paris;
 Schweizerischer Lebensversicherungsverein, in Basel;
 Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, in Zürich;
 Schweizerische Sterbe- und Alterskasse, in Basel;
 La Suisse, Société d'assurances sur la vie, in Lausanne;
 Star, Life Assurance Society, in London;
 Teutonia, allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank, in Leipzig (auch für Einzel-Unfallversicherung);
 Union, Assurance Society, in London;
 L'Union, Compagnie d'assurances sur la vie humaine, in Paris;
 L'Urbaine, Compagnie d'assurances sur la vie, in Paris;

II. Konzessionierte Unfallversicherungsgesellschaften.

Allianz, Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Berlin (auch für Transport-, Kautions- und Einbruchdiebstahlversicherung);
 Assicuratrice italiana, società anonima di assicurazioni contro gli infortuni e di riassicurazioni, in Mailand;
 Assurance mutuelle vaudoise contre les accidents, à Lausanne;
 Basler Lebensversicherungsgesellschaft, in Basel (für Einzelunfallversicherung, auch für Lebensversicherung);
 Kölnische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft, in Köln (auch für Transport-, Glas-, Diebstahl und Kautionsversicherung);
 Mannheimer Versicherungsgesellschaft, in Mannheim (auch für Transportversicherung);
 Oberrheinische Versicherungsgesellschaft, in Mannheim (auch für Transport-, Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung);
 La Préservatrice, Compagnie anonyme d'assurances contre les accidents, in Paris;
 Rhenania, Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Köln (auch für Transport- und Diebstahlversicherung);
 Helvetia, schweiz. Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt, in Zürich (bisher: Schweiz. Gewerbe-Unfallkasse);

- Schweizerische Nationalversicherungsgesellschaft, in Basel (auch für Transport-, Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung);
 Schweizerischer Schützenverein, in La Sarraz;
 Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft, in Winterthur;
 Le Soleil-Sécurité générale, Compagnie d'assurances contre les accidents, in Paris;
 Teutonia, allg. Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank, in Leipzig (für Einzelunfallversicherung, auch für Lebensversicherung);
 Unfallversicherungsgenossenschaft schweizerischer Schützenvereine, in Zürich;
 Zürich, allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Aktiengesellschaft, in Zürich (auch für Diebstahl- und Kautionsversicherung).

III. Konzessionierte Feuerversicherungsgesellschaften.

- Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden, in Basel;
 Compagnia di Assicurazione di Milano contro i danni degli Incendi, sulla Vita dell' uomo e per le Rendite vitalizie, in Mailand;
 Emmenthaler Gesellschaft für gegenseitige Versicherung des Mobiliars gegen Brandschaden, in Biglen;
 Feuerversicherungsbank für Deutschland, zu Gotha;
 La Foncière, Compagnie d'Assurances mobilières et immobilières contre l'incendie et le chômage, in Paris;
 La France, Compagnie d'assurances contre l'incendie, in Paris;
 Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft, in M.-Gladbach (auch für Glasversicherung);
 Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungsgesellschaft, in Hamburg;
 Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft, St. Gallen;
 La Nationale, Compagnie d'assurances contre l'incendie, in Paris;
 Northern, Assurance Company, in London (auch für Lebensversicherung);
 Phénix, Société anonyme d'assurance contre l'incendie, in Paris;
 Phoenix, Assurance Company, in London;
 La Providence, Compagnie d'assurances contre l'incendie, in Paris;
 Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft, in Breslau (auch für Transport- und Glasversicherung);
 Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft, in Bern;
 L'Union, Compagnie d'assurances contre l'incendie, in Paris;
 L'Urbaine, Compagnie d'assurances contre l'incendie, in Paris.

IV. Konzessionierte Glasversicherungsgesellschaften.

- Allgemeine Spiegelglasversicherungsgesellschaft, in Berlin;
 Brandenburger Spiegelglasversicherungsgesellschaft, in Brandenburg;
 Bremer Spiegelglasversicherungsgesellschaft, in Bremen;
 Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft, in M.-Gladbach
 (auch für Feuerversicherung);
 Kölnische Glasversicherungs-Aktiengesellschaft, in Köln;
 Kölnische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft, in Köln (auch für
 Transport-, Unfall-, Diebstahl- und Kautionsversicherung);
 Oberrheinische Versicherungsgesellschaft, in Mannheim (auch für
 Transport-, Unfall- und Einbruchdiebstahlversicherung);
 Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft, in Breslau (auch für
 Transport- und Feuerversicherung);
 Schweizerische Nationalversicherungsgesellschaft, in Basel (auch
 für Transport-, Unfall- und Einbruchdiebstahlversicherung);
 Union Suisse, Compagnie générale d'assurances, in Genf (auch für
 Wasserleitungs- und Einbruchdiebstahlversicherung).

V. Konzessionierte Gesellschaften für Versicherung gegen Wasserleitungsschäden.

- L'assurance générale des eaux et autres accidents mobiliers et
 immobiliers, in Lyon;
 Union Suisse, Compagnie générale d'assurances, in Genf (auch für
 Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung).

VI. Konzessionierte Gesellschaften für Versicherung gegen Einbruchdiebstahl.

- Allianz, Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Berlin (auch für Trans-
 port-, Unfall- und Kautionsversicherung);
 Kölnische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft, in Köln (auch für
 Transport-, Unfall-, Glas- und Kautionsversicherung);
 Oberrheinische Versicherungsgesellschaft, in Mannheim (auch für
 Transport-, Unfall- und Glasversicherung);
 Rhenania, Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Köln (auch für
 Transport- und Unfallversicherung);
 Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft, in Winter-
 thur (auch für Unfall- und Kautionsversicherung);
 Schweizerische Nationalversicherungsgesellschaft, in Basel (auch
 für Transport-, Unfall- und Glasversicherung);

Union Suisse, Compagnie générale d'assurances, in Genf (auch für Glas- und Wasserleitungsversicherung);
Zürich, allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Aktiengesellschaft, in Zürich (auch für Unfall- und Kautionsversicherung).

VII. Konzessionierte Viehversicherungsgesellschaften.

Badische Pferdeversicherungsanstalt, in Karlsruhe;
Central-Viehversicherungsverein, in Berlin;
La Garantie fédérale, gegenseitige französische Viehversicherungsgesellschaft, in Paris;
Sächsische Viehversicherungsbank, in Dresden.

VIII. Konzessionierte Hagelversicherungsgesellschaft.

Schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft, in Zürich.

IX. Konzessionierte Transportversicherungsgesellschaften.

Allgemeine Versicherungsgesellschaft „Helvetia“, in St. Gallen;
Allianz, Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Berlin (auch für Unfall-, Kautions- und Einbruchdiebstahlversicherung);
Badische Schifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft, in Mannheim;
Basler Transportversicherungsgesellschaft, in Basel;
Eidgenössische Transportversicherungsgesellschaft, in Zürich;
Kölnische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft, in Köln (Valorenversicherung, auch für Unfall-, Glas-, Diebstahl- und Kautionsversicherung);
Mannheimer Versicherungsgesellschaft, in Mannheim (auch für Unfallversicherung);
Marine Insurance Company, limited, in London;
La Neuchâteloise, société suisse d'assurance des risques de transport, in Neuenburg;
Norddeutsche Versicherungsgesellschaft, in Hamburg;
Oherrheinische Versicherungsgesellschaft, in Mannheim (auch für Unfall-, Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung);
Rheinisch-Westfälischer Lloyd, Transportversicherungsgesellschaft, in M.-Gladbach;
Rhenania, Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Köln (auch für Unfall- und Diebstahlversicherung);
Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft, in Breslau (auch für Feuer- und Glasversicherung);

- Schweiz, allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Zürich (auch für Feuer- und Unfall-Rückversicherung);
 Schweizerische Nationalversicherungsgesellschaft, in Basel (auch für Unfall-, Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung).

X. Konzessionierte Rückversicherungsgesellschaften.

- Basler Rückversicherungsgesellschaft, in Basel;
 Prudentia, Aktiengesellschaft für Rück- und Mitversicherung, in Zürich;
 Rheinisch-Westfälische Rückversicherungs-Aktiengesellschaft, in M.-Gladbach;
 Schweiz, allg. Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Zürich (für Feuer- und Unfall-Rückversicherung, auch für Transportversicherung);
 Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft, in Zürich.

XI. Konzessionierte Gesellschaften für Kautionsversicherung.

- Allianz, Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Berlin (auch für Transport-, Unfall- und Einbruchdiebstahlversicherung);
 Kölnische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft, in Köln (auch für Transport-, Unfall-, Glas- und Diebstahlversicherung);
 Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft, in Winterthur (auch für Unfall- und Diebstahlversicherung);
 Zürich, allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Aktiengesellschaft, in Zürich (auch für Unfall- und Diebstahlversicherung).

B. Anstalten, die auf die eidgenössische Konzession verzichtet haben, aber bis zur Abwicklung des schweizerischen Versicherungsbestandes der Staatsaufsicht unterstellt bleiben.

- L'Aigle, Compagnie française d'assurances sur la vie, in Paris;
 La Confiance, Compagnie d'assurances sur la vie, in Paris;
 Equitable, Life Assurance Society of the United States, in New-York;
 La Foncière, Compagnie d'assurances sur la vie, in Paris;
 La Providence, Compagnie anonyme d'assurances sur la vie, in Paris;
 Le Soleil, Société anonyme d'assurances sur la vie, in Paris.
 Düsseldorf allgemeine Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport, in Düsseldorf.
 La Providence, Compagnie d'assurances contre les accidents in Paris.

Ein Rekurs der Basler Lebensversicherungsgesellschaft gegen die Regierung des Kantons Aargau wegen Besteuerung von Lebensversicherungsautomaten, wurde zurückgelegt, bis zum Entscheid eines hängenden präjudiziellen Rekurses in analoger Sache.

Die Gesamtzahl der im Jahre 1901 erledigten Korrespondenzen beträgt 2681, nämlich 1273 Eingänge und 1408 Ausgänge. Weitaus die Mehrzahl dieser Korrespondenzen hat zum Gegenstand die Besprechung von neuen Versicherungsmaterialien und der Rechenschaftsberichte, die uns die Gesellschaften gemäß Art. 2, 4 und 5 des Aufsichtsgesetzes vorzulegen verpflichtet sind. Die Gesellschaften kommen der Vorlagepflicht noch immer nicht allgemein mit der wünschbaren Pünktlichkeit nach. Namentlich führte der Umstand, daß auch solches Material, das nur im Ausland zur Verwendung gelangt, vorlagepflichtig ist, öfters zu Mahnungen und Auseinandersetzungen.

Das Versicherungsamt hatte sechs Gutachten versicherungstechnischer Natur zu erstatten. Ferner hat es eine Anzahl Anfragen von Hilfsvereinen und andern Personenverbänden, sowie eine Menge Anfragen von Privatpersonen über Stand und Thätigkeit konzessionierter Gesellschaften, über Reduktion, Rückkauf und Umwandlung von Versicherungsverträgen zu beantworten.

Bei Anfragen privatrechtlicher Natur hat das Versicherungsamt den im Bericht des Vorjahres gekennzeichneten und ihm durch das Aufsichtsgesetz selber (Art. 13) zugewiesenen Standpunkt gewahrt.

Gegen eine Gesellschaft wurde in Anwendung von Art. 10 des Aufsichtsgesetzes eine Buße von Fr. 350 verhängt.

In zwei Fällen mußten wir gestützt auf Art. 11, Ziffer 1, des Aufsichtsgesetzes wegen unerlaubten Versicherungsbetriebes einschreiten. Ein Spezereihändler in Basel suchte auf eigene Faust und ohne vorherige Genehmigung in Verbindung mit seinem Geschäftskundenversicherung zu betreiben. Da noch keine Versicherungsverträge geschlossen waren und der betreffende Spezereihändler auf unser erstes Einschreiten das Aufgeben der Versicherung öffentlich bekannt machte, so haben wir von einer Strafanzeige abgesehen.

Ferner sahen wir uns veranlaßt, bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz gegen P. Barral, den Vorsteher der apostolischen Schule „Betlehem“ in Immensee Strafanzeige einzureichen. Gleichzeitig hatte die Kantonsbehörde von sich aus die Untersuchung eingeleitet. Die Angelegenheit war am Ende des Berichtsjahres noch nicht erledigt.

In Ausführung des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1888 sind dem Versicherungsamt im Laufe des Berichtsjahres 33 Urteile mitgeteilt worden. In 22 Fällen ist eine Gesellschaft Partei. Die andern Fälle haben Haftpflichtstreitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmungen zum Gegenstand. Die 22 Urteile, bei denen eine Gesellschaft Partei ist, gruppieren sich wie folgt:

1. Nach den Branchen, auf die sie sich beziehen: Unfall- und Haftpflichtversicherung 16; Feuerversicherung 2; Viehversicherung 4.

2. Nach den Instanzen, von denen sie gefällt wurden: Erste Instanz 15; zweite Instanz (kantonale) 5; Bundesgericht 2.

3. Nach der Nationalität der Gesellschaften: Schweiz 11, Frankreich 9, Deutschland 2.

4. Nach den Kantonen der urteilenden Gerichte: Bern 6, Zürich 4, Neuenburg 4, Genf 3, Solothurn 2, Aargau 1, Basel 1, Luzern 1.

In 10 Fällen trat die Gesellschaft als Klägerin auf. In 5 Fällen hat sie den Prozeß gewonnen, in 5 Fällen verloren. In 12 Fällen war die Gesellschaft Beklagte, wobei in 6 Fällen der Prozeß zu gunsten der Kläger, in 6 Fällen zu gunsten der Beklagten entschieden wurde.

Gesetzesentwurf über den Versicherungsvertrag. Die Beratungen der Gesamtkommission fanden vom 1. bis 13. September in Zürich und vom 29. September bis 1. Oktober in Lausanne statt. Der Entwurf liegt nunmehr im Druck vor.

Das Personal des Versicherungsamtes hat im Berichtsjahr eine Änderung erfahren. Der juristische Beamte, Herr Dr. E. Ceresole, hat auf Ende Februar seine Entlassung eingereicht. An seine Stelle wurde am 25. Mai Herr Dr. E. Blattner, Fürsprech, von Aarau, gewählt.

Die von den Gesellschaften geleistete Staatsgebühr (Art. 12, Alinea 2, des Aufsichtsgesetzes) ergab im Jahre 1901 Fr. 53,636. 70 (gegen 52,302. 30 im Vorjahre). Außerdem wurde eine Buße entrichtet von Fr. 350.

Der Verkauf des Berichtes brachte im Subskriptionsweg Fr. 2416, im Kommissionsverlag Fr. 211. 50 (gegen Fr. 2390 und Fr. 241 im Vorjahre) ein.

E. Amt für geistiges Eigentum.

Allgemeines.

Durch Bundesbeschluß vom 25. Juni ist zwei Vereinbarungen zwischen den Staaten der internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums, welche am 14. Dezember 1900 in Brüssel abgeschlossen worden sind, die Genehmigung erteilt worden. Die erste dieser Vereinbarungen betrifft Änderungen der Konvention vom 20. März 1883 und des zugehörigen Schlußprotokolls, während sich die zweite auf die Übereinkunft vom 14. April 1891 betreffend die internationale Markeneintragung bezieht.

Beide Vereinbarungen sind noch nicht in Kraft getreten.

Personal.

Im Berichtsjahr sind zwei Beamte gestorben, nämlich am 5. Februar Herr Henri Juat, Kanzlist II. Klasse, und am 27. Juni Herr Jules Gfeller, administrativer Adjunkt. Am 31. Oktober ist Herr F. Nägeli, Ingenieur I. Klasse, ausgetreten. Von den durch Tod erledigten Stellen wurde die erste auf 1. Mai besetzt durch Herrn Ernst Hofer von Hasli bei Burgdorf und die zweite auf 1. September durch Herrn Paul Hafner von Zürich. Als Ingenieur II. Klasse ist am 15. Mai Herr J. Stocker von Büron (Luzern) und als Ingenieur I. Klasse am 22. Juli Herr F. Blau von Bern eingetreten.

1. Erfindungsschutz.

Für die Zahlung der zweiten Jahresgebühr wurde den Anmeldern von Patenten im Einverständnisse mit dem Departement eine außerordentliche Nachfrist von drei Monaten seit der amtlichen Eintragung des Patentbesitzes bewilligt, wenn am Jahrestage der Einreichung des Patentgesuches diese Eintragung noch nicht stattgefunden hat.

Beim Departement wurden 9 Rekurse gegen Verfügungen des Amtes eingereicht; 4 wurden gutgeheißen, 3 abgewiesen und 2 sind noch unerledigt.

Statistik.

A. Allgemeine Informationen.

	1901.	1900.
Hinterlegte Gesuche	2781	2759
wovon:		
für provisorische Patente	2084	2113
„ definitive Patente	636	582
„ Zusatzpatente	59	64
„ Ausstellungsschutz	2	—
Zurückgezogene Gesuche	267	194
Zurückgewiesene Gesuche	163	153
Rekurse gegen Gesuchzurückweisung u. s. w.	9	13
Beanstandungen betreffend Gesuche in Prüfung	3514	3368
wovon:		
I. Beanstandungen	2199	2165
II. „	973	929
III. „	307	244
weitere „	35	30
Konfidentielle Anzeigen	59	45
Hauptpatente, eingetragene	1968	1854
Zusatzpatente, eingetragene	34	35
Ausstellungsschutz, eingetragener	2	—
Umwandlungsmahnungen	872	650
Modellausweise dem Amte zugestellt	1506	1403
wovon:		
Zur Vergleichung auf dem Amte	1072	1006
Zur Vergleichung außerhalb des Amtes	117	95
Bleibend hinterlegte Modelle	89	87
Bleibend hinterlegte Photographien	228	215
Modellausweise vom Amte verneint	124	134
Modellausweise dem Departement zugestellt	26	11
Jahresgebühren-Mahnungen	3108	3223
Stundungen für die 3 ersten Jahresgebühren	10	9
Bezahlte Jahresgebühren	7710	7623
wovon:		
1. Jahresgebühren	2298	2372
2. „	1555	1693
3. „	1296	1159
4. „	689	673
5. „	488	424
6. „	346	320
7. „	245	264
8. „	199	196
9. „	165	190
10. „	159	121
11. „	99	86
12. „	77	100
13. „	77	25
14. „	17	—

	1901.	1900.
Abtretungen, eingetragene	217	226
Lizenzen, eingetragene	70	20
Verpfändungen, eingetragene	1	2
Nachträgliche Eintragungen	6	2
Löschungen	1965	2061
wovon:		
Hauptpatente	1944	2041
Zusatzpatente	21	20
Nichtigkeitserklärungen	2	—
Vertreter-Änderungen	292	262

B. Verteilung nach Ländern der in den Jahren 1900 und 1901 erteilten Hauptpatente.

	1901.	1900.
Schweiz	643 = 33 %	596 = 32 %
Ausland	1325 = 67 %	1258 = 68 %
	<u>1968</u>	<u>1854</u>

Verteilung für das Ausland.

Europa.	1901.	1900.
Belgien	33	27
Dänemark und Kolonien	13	7
Deutschland	614	619
Frankreich und Kolonien	218	205
Großbritannien und Kolonien	97	105
Italien	36	29
Luxemburg	—	2
Niederlande und Kolonien	6	7
Österreich	79	62
Ungarn	18	24
Rumänien	3	1
Rußland	18	17
Schweden und Norwegen	16	16
Spanien	3	2
	<u>Übertrag 1154</u>	<u>1123</u>

	1901.	1900.
Übertrag	1154	1123
Andere Erdteile.		
Afrika (Ägypten)	2	—
Amerika (Süd)	2	3
Australien	2	4
Kanada	3	3
Mexiko	1	—
Neu-Seeland	1	2
Vereinigte Staaten von Nordamerika	160	123
	<u>1325</u>	<u>1258</u>

2. Muster und Modelle.

Die Eigentümer von 179 Hinterlegungen wurden vom Ablaufe der Schutzfrist benachrichtigt.

Sechs Hinterlegungsgesuche mit 127 Gegenständen wurden abgewiesen und sieben Gesuche mit 66 Gegenständen zurückgezogen.

Statistik.

A. Tabelle für die drei Schutzperioden.

Perioden.	Hinterlegungen.		Gegenstände.	
	1901.	1900.	1901.	1900.
I. Periode	672 ¹	1010 ²	107,279	66,380
(wovon versiegelt)	334	692	93,844	58,962
II. Periode	85	60	264	251
III. Periode	19	12	96	41
Abtretungen	101	68	7,901	1,049
Löschungen (ganzer Depotinhalt)	98	533	711	28,540
Löschungen (teilweiser Depotinhalt)	5	61	60	1,746

¹ Wovon 254 mit 104,524 Stickereimustern.
² „ 643 „ 62,353 „

B. Verteilung nach Ländern für die I. Periode.

Länder.	Hinterlegungen.		Gegenstände.	
	1901.	1900.	1901.	1900.
Schweiz	642	978	107,041	65,775
Ausland	30	32	238	605
Total	672	1010	107,279	66,380
Verteilung für das Ausland.				
Ägypten	1	—	1	—
Deutschland	16	18	186	261
Frankreich	6	10	10	310
Griechenland	1	—	1	—
Großbritannien	1	1	1	11
Niederlande	—	1	—	1
Österreich	5	2	39	22
Total	30	32	238	605

3. Fabrik- und Handelsmarken.

Dem Departemente wurden zwei Rekurse eingereicht; der eine wurde zurückgezogen, der andere wurde gutgeheißen.

Statistik.

A. Allgemeine Informationen.

	1901.	1900.
Marken, welche zur Eintragung angemeldet wurden	1375	1181
Marken mit unregelmäßigen oder unvollständigen Gesuchen	387	458
Eingetragene Marken (auf dem eidgenössischen Amte)	1341	1119
Eingetragene Marken (auf dem internationalen Bureau)	369	368
Internationale Marken, denen der Schutz verweigert wurde	2	6

	1901.	1900.
Zurückgezogene Marken	19	17
Zurückgewiesene Marken	15	21
Rekurse	2	4
Marken, welche zu einer vertraulichen Mitteilung Anlaß gegeben haben	46	40
Firmen- oder Domiziländerungen etc.	5	198
Übertragene Marken	211	193
Gelöschte Marken (auf Ansuchen der Hinterleger)	25	23
Gelöschte Marken (infolge Urteils)	2	3
Gelöschte Marken (wegen Nichterneuerung)	298	—
Marken, deren Hinterlegung erneuert wurde	108	28
wovon:		
Wegen Ablaufs der Schutzfrist	82	11
Aus andern Gründen	26	17
Erneuerungsmahnungen (Art. 8 des Gesetzes)	261	214

B. Verteilung nach Warenklassen

der in den Jahren 1900 und 1901 auf dem eidgenössischen Amte und auf dem internationalen Bureau eingetragenen Marken.

Warenklassen.	Nationale Eintragung.			Internationale Eintragung.		
	1901.	1900.	1865/01.	1901.	1900.	1893/01.
1. Nahrungsmittel etc.	184	206	1848	92	94	551
2. Getränke etc.	45	41	842	34	42	385
3. Tabak etc.	99	68	1190	10	14	126
4. Heilmittel etc.	128	119	1421	70	65	523
5. Farben, Seifen etc.	153	154	1409	49	63	438
6. Textilprodukte etc.	112	77	1552	39	20	269
7. Papierwaren etc.	30	21	306	8	7	45
8. Heizung, Beleuchtung etc.	36	30	311	16	19	125
9. Baumaterialien etc.	7	14	151	8	7	43
10. Möbel etc.	36	19	149	10	9	29
11. Metalle, Maschinen etc.	129	67	853	13	17	103
12. Uhren etc.	373	301	4010	15	11	112
13. Diverses	9	2	26	5	—	11
	1341	1119	14168	369	368	2760

C. Verteilung nach Ländern

der in den Jahren 1900 und 1901 auf dem eidgenössischen Amte und auf dem internationalen Bureau eingetragenen Marken.

Länder.	Nationale Eintragung.			Internationale Eintragung.		
	1901.	1900.	1865/01.	1901.	1900.	1893/01.
<i>Schweiz</i>	1046	890	10063	102	108	658
Ägypten	4	—	7	—	—	—
Belgien	3	4	76	18	24	152
Dänemark	—	—	1	—	—	—
Deutschland	155	129	1442	—	—	—
Frankreich	17	12	1372	176	165	1374
Großbritannien	52	53	786	—	—	—
Italien	—	2	22	10	15	54
Kuba	2	—	2	—	—	—
Niederlande	—	2	19	60	48	476
Österreich	18	15	196	—	—	—
Ungarn	1	1	2	—	—	—
Portugal	—	—	—	1	—	3
Rumänien	—	—	1	—	—	—
Rußland	—	—	1	—	—	—
Schweden	2	—	40	—	—	—
Spanien	—	—	9	2	8	42
Tunis	—	—	—	—	—	1
Vereinigte Staaten von Brasilien	—	—	1	—	—	—
Vereinigte Staaten von Nordamerika	41	11	128	—	—	—
	1341	1119	14168	369	368	2760

4. Schutz des litterarischen und künstlerischen Eigentums.

Es wurden 250 obligatorische und 78 fakultative Eintragungen vorgenommen.



Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Revision des Bundesgesetzes, betreffend die Wahlen in den Nationalrat, vom 20. Juni 1890.

(Vom 26. Februar 1902.)

Tit.

Das von Ihnen durch Beschluß vom 20. Dezember 1901 gültig erklärte Ergebnis der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1900 weist eine Wohnbevölkerung von 3,315,443 Seelen, gegenüber der Volkszählung vom 1. Dezember 1888, welche eine Gesamtwohnbevölkerung von 2,917,754 ergeben hatte, einen Zuwachs von 397,689 Einwohnern auf. Infolgedessen steigt die Gesamtzahl der Mitglieder des Nationalrates von 147 auf 167. Maßgebend hierfür ist Artikel 72 der Bundesverfassung, welcher bestimmt, daß auf je 20,000 Seelen der Gesamtbevölkerung ein Mitglied gewählt wird, und daß Bruchzahlen von über 10,000 Seelen ebenfalls zu einem Vertreter berechtigen. In der im Anhang zu dieser Botschaft gedruckten Übersicht sind die Volkszählungsergebnisse von 1888 und 1900 nach Wahlkreisen zusammengestellt; angegeben ist ebenfalls für jeden Wahlkreis sowohl die Zahl der bisher gewählten als die Zahl der künftighin nach dem jetzigen Stand der Bevölkerung zu wählenden Abgeordneten in den Nationalrat. Die zwanzig neuen Sitze

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1901.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.03.1902
Date	
Data	
Seite	797-856
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 965

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.